Ueber die

Ernennung

des Herrn

Kardinals Feſch

zum

Koadjutor und Nachfolger des Kurfür-
ſten Reichs-Erzkanzlers.

von Halder.
N. 683.

Wien,
1806.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

H
647

Nicht auf ſich denke ein jeder;

ſondern auf das Wohl der andern.

Philipper 2, 4.

Nicht leicht wird man in der Geſchichte Deutſchlands eine Begebenheit finden, die eine ſo allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hätte, als der Entſchluß des Kurfürſten Reichs-Erzkanzlers, ſich vom Papſte in der Perſon des Kardinals Feſch einen Koadjutor und Nachfolger zu erbitten. Die eminente Würde eines Reichs-Erzkanzlers, des einzigen noch übrigen geiſtlichen Kurfürſten, iſt ſo innig mit der Verfaſſung des ganzen Reichs verwebt, daß es von jeher Kaiſern und Ständen nicht gleichgültig blieb, in weſſen Händen dieſes wichtige Amt war, daß es von jeher Alle intereſſirte, dieſen ſo wenig, als möglich, von einheimiſcher und fremder Gewalt abhängig zu wiſſen. Zu bewundern iſt es daher gewiß nicht, wenn allen Ständen des Reichs dieſer ſo geheim gehaltene Entſchluß unerwartet war, und zu verdenken iſt es keinem Deutſchen, der für die alte ehrwürdige freie Verfaſſung Deutſchlands und deſſen Unabhängigkeit noch einigen Sinn hat,

wenn er dieſe Begebenheit in ihrem Urſprunge, in allen ihren Folgen und in allen ihren rechtlichen und politiſchen Verhältniſſen zu betrachten ſich die Freiheit nimmt. Die freie Verfaſſung Deutſchlands intereſſirt nicht bloß die Stände des Reichs; auch jedem deutſchen Bürger, jedem mittelbaren Unterthanen iſt ſie wichtig. Keinem kann es gleichgültig ſeyn, ob künftig Geſetze noch gelten; Keinem, ob Freiheit für Alle bloß ein leeres Wort ſeye. Jedem muß daher auch eine ſolche Betrachtung geſtattet werden, die in keinem Falle nachtheilig, in manchem vielleicht nützlich und wohlthätig ſeyn kann.

Der Entſchluß des Kurfürſten wurde zur Kunde des Reichs, zur Wiſſenſchaft Aller durch das Schreiben gebracht, welches der Reichs-Direktorial-Geſandte, Reichs-Freiherr von Albini, mittelſt des gewöhnlichen Weges der Reichs-Diktatur dd. 27. Mai am 28. Mai d. J. mittheilte. Es lautet mit Weglaſſung der bekannten Titulaturen wörtlich, wie folgt:

„Der nach ſchweren Kriegen im Jahre 1803 „zu Stand gekommene, zum Reichsfundamental„geſetz förmlich erhobene Deputations-Haupt„ſchluß hat ganz Deutſchland mit neuer Hof-

„nung belebt, daß durch deſſen Vollziehung
„Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt, alle
„Reichsbande neu geknüpft und die Konſtitu-
„tion in ihren weſentlichſten Theilen werde
„erhalten werden. Allein neue Kriege, wor-
„an das Reich zwar keinen Theil hatte, de-
„ren Schauplatz es jedoch ſeyn mußte, haben
„dieſe Hofnung nicht nur ſehr entfernt, ſon-
„dern ihre jetzt ſchon bekannte, und noch nicht
„ganz zu überſehende, Folgen haben ſelbſt über
„viele jetzt noch beſtehende Reichsſtände die ge-
„rechteſten Sorgen verbreitet, daß auch ihre
„reichsgeſetzliche Gerechtſame und Beſitzungen
„mehr oder weniger geſchmälert, am Ende
„aber kaum noch ein Schatten der alten Reichs-
„Konſtitution übrig gelaſſen werden dürfte.
„Seine Kurfürſtliche Gnaden, der Kurfürſt
„Reichs-Erzkanzler, mein gnädigſter Herr, als
„Primas und Erzbiſchof von Deutſchland,
„haben aller angewandten Mühe ungeachtet
„die Einrichtung der deutſchkatholiſchen Kir-
„che nach dem Sinne des gedachten Reichs-
„fundamentalgeſetzes noch nicht erwirken kön-
„nen; ja es war Höchſtdenſelben nicht einmal
„noch möglich, Ihr eigenes Metropolitan-Ka-

„pitel zu konſtituiren. Sogar ſahen Sie die
„Ihnen durch den Deputations-Hauptſchluß
„zur Dotation angewieſenen Lande und Ein-
„künfte verſchiedentlich, ſchon bei Ihren Leb-
„zeiten, und noch mehr nach Ihrem Tode,
„bedroht; dabei in langjährigen ſchweren Ge-
„ſchäften und Sorgen bis zum drei und ſechs-
„zigſten Lebensjahre vorgerückt, konnten Sie
„länger nicht anſtehen, ſich einen Regierungs-
„gehülfen, Koadjutor und Nachfolger auszu-
„erſehen, dem es an Geiſtes- und Körper-
„kräften, perſönlichem Anſehen, auch mächti-
„ger Unterſtützung nicht fehle, um Ihnen
„noch während Ihrer Regierung die Behau-
„ptung aller Ihrer geſezlichen Vorrechte und
„Gerechtſame, auch die Erhaltung Ihres Kur-
„ſtaats zu erleichtern, und um ſolchen nach
„Ihrem über kurz oder lang erfolgenden Ab-
„leben ſelbſt zum Beſten des Reichs und ſei-
„ner Verfaſſung eine fortwährende Dauer zu
„verſchaffen. Von allen dieſen höchſt wich-
„tigen Betrachtungen geleitet haben Seine
„Kurfürſtliche Gnaden geglaubt, auf kein
„mehr würdiges Subjekt als auf Seine Emi-
„nenz, den Herrn Kardinal Feſch, verfallen

„zu können, Deren Geſchlechts-Vorfahren ſich
„ſchon zeitig im funfzehnten und ſechszehnten
„Jahrhunderte in öffentlichen Dienſten deut-
„ſcher Lande ausgezeichnet haben, und welche
„ſelbſt für Ihre Perſon, als ein Herr in
„den beſten Mannsjahren, und ſchon länger
„des h. Stuhls zu Rom Kardinal, hierzu in
„ſich alle weſentlichen Eigenſchaften in einem
„vorzüglichen Grade verbinden. Dieſen Herrn
„alſo haben Sich Seine Kurfürſtliche Gna-
„den zu Ihrem Koadjutor und Nachfolger
„von Seiner päpſtlichen Heiligkeit erbeten,
„auch S. Kaiſerl. Majeſtät, dem Allerhöch-
„ſten Reichsoberhaupte, Allerhöchſt welche
„nach Ihrer Weisheit dieſer durch die Zeit-
„umſtände gerechtfertigten Entſchließung zu-
„verſichtlich Ihren allerhöchſten Beifall er-
„theilen werden, davon die ſchuldige Anzei-
„ge gemacht; mir aber haben Se. Kurfürſtl.
„Gnaden gnädigſt aufgetragen, Ew. Exzel-
„lenzen, Hochwürden, Hochwohl- und Wohl-
„geboren davon die gegenwärtige Mitthei-
„lung zu machen, und Dieſelben ergebenſt
„zu erſuchen, Ihre höchſt und hohen Komit-
„tenten hievon in Kenntniß zu ſetzen.“

„Indem ich mich nun dieſes höchſten Auf„trags hierdurch ſchuldigſt entledige; ſo ha„be ich zugleich die Ehre, die Verſicherung „der hochachtungsvollſten Ergebenheit hinzu„zuſetzen, womit ich bin u. ſ. w."

Ueber dieſe Mittheilung hat ſich bis jetzt noch Niemand öffentlich erklärt, als der Kaiſer Napoleon in ſeiner berühmten Miſſive an den Senat vom 5. Junius, und das ſupprimirte Regensburger Domkapitel in ſeiner Antwort vom 29. Mai 1806.

Der erſtere ſagte *): l'Archichancelier de l'Empire d'Allemagne, Electeur de Ratisbonne et Primat de Germanie, nous ayant fait connoitre, que ſon intention étoit de ſe donner un coadjuteur, et que, d'accord avec ſes miniſtres et les principaux membres de ſon chapitre, il avoit penſé, qu'il étoit du bien de la religion et de l'Empire germanique, qu'il nommat a cette place notre Oncle et Couſin, le Cardinal Feſch, notre grand aumonier et archevêque de Lyon, nous avons accepté la dite nomi-

*) Nach dem Moniteur vom 6. Junius.

nation au nom du dit Cardinal. Si cette détermination de l'Electeur Archichancelier de l'Empire germanique eſt utile a l'Allemagne, elle n'eſt pas moins conforme à la politique de France.

Die Antwort der Regensburger Domherrn auf das an ſie gelangte Kurfürſtliche Notifikations-Schreiben vom 26. Mai iſt zuerſt durch den Moniteur in franzöſiſcher, noch nirgends aber in der Original-Sprache, bekannt gemacht worden. Es iſt vom 29. Mai und folgenden weſentlichen Inhalts:

„Seine Kurfürſtliche Gnaden hätten dem „Kapitel unterm 26. Mai gnädigſt eröfnet, „daß Sie Sich bei den gegenwärtigen po„litiſchen Zeitumſtänden bewogen geſehen hät„ten, Seiner Päpſtlichen Heiligkeit Se. Emi„nenz den Herrn Kardinal Feſch zum Ko„adjutor und Nachfolger vorzuſchlagen und „Denſelben Sich zu erbitten. Da dieſer Herr „mit den erhabenſten Eigenſchaften Verbin„dungen vereinige, die den gröſten Nutzen „für dieſes Erzbisthum und den Kurſtaat „verſprechen; ſo ſeye die vom Kurfürſten aus „der reinſten Sorge für das Wohl der deut-

„ſchen Kirche ergriffene, von den Zeitum-
„ſtänden herbeigeführte, Maaßregel ein neuer
„Beweis, daß Sich Se. Kurfürſtl. Gn. den
„unaufhörlich und in den bedenklichſten Zei-
„ten mit dem Wohle dieſer Kirche beſchäfti-
„gen, und daß Höchſtdieſelben nach dem Ka-
„rakter eines erhabenen Genies um ſo meh-
„rere Hülfsquellen finden, je größer die Ge-
„fahr ſeye, der man zu begegnen habe. Das
„Kapitel verdanke es der Vorſehung und den er-
„habenen Eigenſchaften des Kurfürſten, daß
„die Kirche zu Regensburg im Sturme der
„letzten Zeiten das Schickſal ſo vieler andern
„deutſchen Kirchen nicht gehabt habe. Der
„Kurfürſt könne daher ſich vom lebhaften
„Dankgefühle des Kapitels für den unermü-
„deten Eifer überzeugen, mit welchem Der-
„ſelbe die Exiſtenz der Regensburger Metro-
„politanKirche und ſelbſt die Erhaltung ihrer
„Kapitularen zu verſichern bemüht geweſen.
„Möge der Allmächtige eine glükliche Vollen-
„dung des angefangenen Geſchäfts geſtat-
„ten!!„

Die Antwort des ehemaligen Mainzer Dom-
kapitels auf das ihm ebenfalls zugegangene Kur-

fürſtliche Notifications-Schreibeniſt bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt; man weiß jedoch mit ziemlicher Zuverläßigkeit, daß es dieſen Schritt nicht aus eben dieſem Geſichtspunkte, wie die Regensburger Domherrn, angeſehen; und eben die bis jetzt verzögerte Bekanntmachung giebt der Sage mehreres Gewicht. Dieſes Kapitel hatte nach der jüngſten Päpſtlichen Beſtätigungs-Bulle des Regensburger Erzbisthums und Primats von Deutſchland das Recht, im Falle der Kurfürſt Erzkanzler ſterben, oder der Erzbiſchöfliche Stuhl auf irgend eine andere Art erledigt werden ſollte, ehe die Organiſation und Konfirmation des neuen Metropolitan-Kapitels zu Stande gebracht ſeyn würde, unverzüglich nach den Statuten der Mainzer ſupprimirten Metropolitan-Kirche zur Wahl eines neuen Erzbiſchofs zu ſchreiten *).

*) Die päpſtliche Crections- Translocations- oder ConfirmationsBulle iſt nach des Verfaſſers Wiſſen, noch nicht in der Original-Sprache abgedruckt; ſondern nur das Konſiſtorial-Protokoll, Paris vom 1 Februar 1805, auf welchem die Bulle beruht. In dieſem heißt es: S'il arrivoit, qu' avant cette organiſation et confirmation (des neuen Metropolitan-Kapitels) l'egliſe metropolitaine de

Es glaubte daher, ſeine ſowohl gegründeten Rechte verletzt und ſah vielleicht alle die Folgen voraus, welche ein ſolcher Schritt für Kirche und Staat haben könnte. Ueberdieß hat ſich dieſes Kapitel von jeher durch ächten deutſchen Patriotismus ausgezeichnet, und ſich am reinſten von fremder Abhängigkeit erhalten. Nicht wenige ſollen daher auch Willens geweſen ſeyn,

Ratisbonne fut privée de ſon paſteur, ou par la mort be l'archevêque Charles Theodore, *ou de quelle manière, que ce ſoit*, nous voulons et ordonnons, vu l'urgençe de proceder ſans delai à l'élection d'un nouvel archevêque, que, pour ce cas ſeulement, le droit d'election du chapitre de Ratisbonne ſoit ſuſpendu, et que les chanoines de l'ancienne egliſe metropolitaine de Mayence ſoient autoriſées, d'elire et de preſenter à notre confirmation ou à celle de nos ſucceſſeurs un nouvel archeveque de Ratisbonne, d'après les ſtatuts de leur égliſe ſupprimée, dans le tems legal, et en obſervant les formes preſcrites. Dieſes mit vieler Circumſpection und Behutſamkeit abgefaßte Konſiſtorial-Protokoll iſt zuerſt im Moniteur vom 24 April 1805 abgedruckt.

durch eine förmliche Proteſtation ſich eben ſo auszuzeichnen, wie die Domherren Anethan, Wormbs, Becqueres und Dhamen zu Kölln, die, unerſchrocken ſich hingebend der Rache des mächtigen Ludwigs XIV., der Sache der Deutſchen treu blieben *). Aber umgeben von franzöſiſchen Bajonetten, ganz abhängig von Kurfürſten, fern von aller Hülfe iſt es von dieſen Domherrn eben nicht zu bewundern, wenn auch ſie nicht groß genug dachten, gegenwärtigen Genuß dem Beſten der Nachkommen, den Privat-Vortheil dem Allgemeinen, aufzuopfern. Vielleicht waren ſie ſchon vom eiligen Danke unterrichtet, den die Regensburger Domherrn, ihrer weit günſtigeren Lage ungeachtet, ſogleich gebracht hatten. Auch ſie votirten Dank in allgemeinen Ausdrücken, begnügten ſich, ihre Rechte für die Zukunft zu verwahren, oder zu wünſchen, daß ſie wären geehret worden, und den ungewöhnlichen Schritt durch die bedenklichen Zeitumſtände zu entſchuldigen.

*) 1688 in der bekannten und ſo wichtigen Wahl des Prinzen Joſeph Klemens von Baiern, und der Poſtulation des Kardinals Egon, Landgrafen von Fürſtenberg, zum Erzbisthum Kölln.

Nicht wenig trug wohl das zum Entſchluſſe der Domherrn bei, daß Anfangs überall ſich die nicht unwahrſcheinliche Sage verbreitete, der Kurfürſt-Erzkanzler habe nicht aus eigenem Antriebe, ſondern bloß auf fremden Rath oder Befehl gehandelt, dem auszuweichen für niemand gefährlicher, als für die Aſchaffenburger Domherrn geweſen ſeyn dürfte. Ihm entgegen zu arbeiten ſchien bedenklich, auch unnütz. Allein bald kam das Publikum von dieſem Wahne zurück. Pariſer Nachrichten ſagten, und die angeführte Miſſive des Kaiſers beſtätigte, daß nicht etwa von Paris aus dieſer Entſchluß diktirt wurde, ſondern ohne alle fremde Einmiſchung in der Seele des Kurfürſten ſelbſt entſtanden ſeye, der kein anderes Mittel gekannt habe, Staat und Kirche zu retten, und die zuſammenſtürzende deutſche Verfaſſung zu erhalten. Gefliſſentlich und mit aller Oeffentlichkeit wurde von Regensburg aus dem erſten Gerüchte widerſprochen, und mit groſſer Zufriedenheit die Sache als ein Meiſterſtück der Politik, als die eigene Schöpfung des erhabenſten Genies, angeprieſen. Fromme Katholiken, denen die Säkulariſation deutſcher Biſthümer ein Aergerniß war, ſahen hierin den

Triumph der katholiſchen Kirche über die Macht der Proteſtanten; egoiſtiſche Patrioten des Kurſtaats erblickten, vergeſſend ihrer Pflichten gegen das deutſche Vaterland, die Konſolidirung und die Vergrösſerung des Kurſtaates. Tauſend Plane wurden dazu entworfen, und man ſchien nun zu beſorgen, daß durch des franzöſiſchen Kaiſers Willen der Kurſtaat zu groß werde, und ſo den Neid und die Eiferſucht reitzen könne. Aber die Leidenſchaften des Augenblicks ſind abgekühlt, und deutſcher Patriotismus ſiegt über kleinlichen Egoismus.

„War denn wirklich, frägt man, die Gefahr für den Kurſtaat ſo groß, daß ein in der Geſchichte Deutſchlands noch nie gehörter Entſchluß ſtatt finden mußte? Und wenn die größte Gefahr wirklich vorhanden war, konnte dadurch ein gegen alle Verfaſſung und Obſervanz des Reichs und der deutſchen Kirche gefaßter Entſchluß gerechtfertigt werden? War ſonſt kein Mittel vorhanden, den nämlichen Zweck zu erreichen? Durfte ſelbſt im ſchlimmſten Falle der wirklich gedrohten Vernichtung des Kurſtaats ein Mittel ergriffen werden, wodurch die ganze Verfaſſung des Reichs untergraben zu werden

ſcheint? Wird das gewählte Mittel den Zweck erreichen, dem Kurſtaate zum Beſten des Reichs und ſeiner Verfaſſung eine fortwährende Dauer zu verſchaffen?„

Dieſe Fragen ſind es, welche der Verfaſſer mit Freimüthigkeit, aber auch mit jener tiefen Verehrung des erhabenen Reichs-Erzkanzlers zu beantworten trachten wird, welche jeder Deutſche dem erſten Kurfürſten und den erhabenen Talenten deſſelben ſchuldig iſt. Sie intereſſiren jeden deutſchen Mann, der noch einiges Gefühl für Freiheit und freie Verfaſſung hat. Der Verfaſſer darf daher auch den Vorwurf nicht fürchten, daß er ſich in Dinge miſche, die nur den Papſt, den Kaiſer und die Stände des Reichs intereſſiren, deren Stimme öffentlich *) ſich noch nicht habe hören laſſen; und von denen allein die Entſcheidung in dieſer wichtigen

*) Sage, nicht zu verbürgende Sage, iſt's: der Kaiſer habe dem Kurfürſten erklärt, nur ein nach den Geſetzen des Reichs und der Kirche gewählter Koadjutor könne auf ſeinen Beifall zählen; Sagen, der Papſt habe die Beſtätigung oder Ernennung verweigert: denn der Koadjutor müſſe nach den Statuten der Mainzer Kirche gewählt oder

Sache zu erwarten ſind. In Dingen, die gemeines Wohl betreffen, darf der gemeinſte Bürger der Republik mitſprechen, wenn er nur von Leidenſchaften ſich nicht hinreiſſen läßt, die Gränzen geſetzmäßiger Sprache zu vergeſſen. Man hat dieſe Befugniß, über die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs ſeine Meinung zu ſagen, noch nie beſtritten. Ueber den Basler Frieden, über die Demarkations- und Neutralitäts-Linie, über die Säkulariſation, über den jüngſten Reichs-Deputations-Schluß hat man eine Menge Schriften für und wider. Sie ſind zum Theil unter die Geſandtſchaften zu Regensburg vertheilt worden. Faſt alle Reichs-Angelegenheiten werden von Privat-Schriftſtellern von allen Seiten öffentlich zum Beſten der Verfaſſung beleuchtet.

oder poſtulirt werden. Deßhalb wolle man nun auch dem Kardinal Feſch das Indigenat-Recht ertheilen, ein deutſches Fürſtenthum geben, und dann inzwiſchen durch des Nuntius Hülfe von dem neu konſtituirten Kapitel wählen oder poſtuliren laſſen. Auf dieſe Art bekäme die Sache mehr Form, in den Folgen blieb ſie die nämliche, doch deßhalb wichtig, weil man noch Hoffnung hätte, daß künftig Geſetze und Herkommen geehrt würden.

Wohin wäre es gekommen, wenn alle über dieſe Begebenheit ſchweigen müßten!!

In dem zur Reichsdiktatur gebrachten Schreiben des Kurfürſtlichen Reichsdirektorial-Geſandten wird als nähere Veranlaſſung zum Entſchluſſe, einen Koadjutor zu ernennen, überhaupt angeführt: daß der Kurfürſt, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Einrichtung der deutſchen katholiſchen Kirche nach dem Sinne des Reichsfundamental-Geſetzes von 1803 noch nicht habe erwirken können, ja daß es Höchſtdenſelben nicht einmal noch möglich geweſen, Ihr eigenes Metropolitan-Kapitel zu konſtituiren, und daß Sie ſogar die Ihnen durch den Deputations-Hauptſchluß zur Dotation angewieſenen Lande und Einkünfte verſchiedentlich ſchon bei Ihren Lebzeiten und noch mehr nach Ihrem Tode bedroht ſehen. Da dieß vom Kurfürſten offiziell ſeinen Mitſtänden verſichert wird; ſo wäre es Vermeſſenheit, in dieſe Angaben Zweifel zu ſetzen. Aber zu wünſchen wäre doch wohl allerdings geweſen, daß ebenfalls die Hinderniſſe zur offiziellen Kunde des Reichs gekommen wären, die ſich der Einrichtung der deutſchen katholiſchen Kirche und der Konſtituirung des Metro-

politan-Kapitels noch entgegenſtellen, und von welcher Seite die Gefahren für Land und Einkünfte drohen?

Was die Einrichtung der deutſchen katholiſchen Kirche betrifft; ſo ſind hiebei ſo viele Partien intereſſirt, daß wohl ſobald eine vollkommene Organiſation nicht zu Stande kommen dürfte *). Vielleicht iſt nicht einmal zu wün-

*) Vom Gange der Organiſation oder des Konkordats weiß man jezt folgendes: Schon im Jahre 1804. war vom Reichsreferendär Herrn von Frank und dem Kur-Erzkanzleriſchen geiſtlichen Rathe Herrn von Kolborn zu Wien eine Punktation zu Stande gebracht. Da aber die damaligen Inſtruktionen des päpſtlichen Nuntius mit jenen der Herrn von Frank und Kolborn keine Vereinigung über die Grundſätze geſtatteten, von welchen man ausgehen mußte; ſo blieb nichts weiter übrig, als den Entwurf des Herrn von Frank nach Rom zu ſchicken, um als Grundlage zum neuen Konkordat zu dienen. Der römiſche Hof ſandte ihn mit weſentlichen Abänderungen zurück. Die Conferenzen darüber nahmen ihren Anfang, aber es war unmöglich, ſich zu vereinigen. Herr von Kolborn gieng nach Regensburg zurück. Hier unterhandelte man

ſchen, daß man ſich hier übereile, da auf der bedächtlichen Verzögerung für Religion und Kirche keine Gefahr haftet, wohl aber durch zu

neuerdings, und der Kurfürſt wohnte ſelbſt einer langen Konferenz bei, welche bei dem Kaiſerlichen Konkommiſſarius Freiherrn von Hügel gehalten wurde. Aber auch hier konnte man ſich nicht vereinigen, und die Unterhandlungen wurden abgebrochen. Aber das waren nicht die einzigen Hinderniſſe, die ſich entgegenſtellten. Verſchiedene deutſche Landesherren, welche entweder ſchon vor der Säkulariſation große katholiſche Diſtrikte inne hatten, oder dergleichen erhielten, und proteſtantiſche Fürſten, die jetzt viele katholiſche Unterthanen zählen, verlangen eigene Biſchöfe, die ſie von fremdem Einfluſſe, ſo viel nur immer der Religion unbeſchadet geſchehen kann, frei wünſchen. Selbſt wie weit ſich in Zukunft biſchöfliche Gewalt erſtrecken ſolle und dürfe, darüber iſt man noch ſehr verſchiedener Meinung. Iſt es ein Wunder, daß bei einer ſo wichtigen Sache noch keine Einheit hervorgebracht werden konnte? Einſeitige Konkordate ohne freie Einwilligung aller Betheiligten würden der guten Sache mehr ſchaden als nützen; Machtſprüche aber dürften den Saamen der Uneinigkeit da ausſtreuen, wo Einigkeit ſo wünſchenswerth iſt.

große Eile für lange Zeiten, wie die Geſchichte der deutſchen Kirche, unter andern die Aſchaffenburger oder vielmehr Wiener Konkordate, bewieſen, manchfaltige Inkonvenienzen, beſonders bei der ſo ſehr veränderten Geſtalt Deutſchlands, entſtehen können. Die Katholiken ſind überall im freien Genuſſe ihrer Religion, und noch nirgendwo ohne Hirten geweſen. Ueberall hat der Papſt bei ſich ereignenden Fällen mit Einverſtändniß des Landesherrn Vorſehung gethan, und dem katholiſchen Volke kann es ziemlich gleichgültig ſeyn, ob ſie zum Sprengel dieſes oder jenes Biſchofs gehören, ob ein oder mehrere Metropolitan-Gerichte in Deutſchland ſind. Selbſt für den Erledigungsfall der Regensburger Metropolitan-Kirche und des Primats von Deutſchland war durch die päpſtliche Bulle vom 1. Februar 1805 ein proviſorium getroffen, ohne daß Kaiſer und Reich irgend Etwas dagegen zu erinnern für gut gefunden hätten.

Durch das jüngſte Reichsfundamental-Geſetz war für die Einrichtung der Mainzer Kirche überhaupt feſtgeſetzt worden: „Der Stuhl zu „Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg „übergetragen. Die Würde eines Kurfürſten,

„Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan, Erzbiſchof „und Primas von Deutſchland bleiben auf „ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metro-„politan-Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich in Zukunft „über alle auf der rechten Rheinſeite liegenden „Theile der ehemaligen geiſtlichen Provinzen von „Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnah-„me der K. Preußiſchen Staaten, ingleichen über „die Salzburgiſche Provinz, ſo weit ſich dieſel-„be über die mit Pfalzbaiern vereinigte Länder „ausdehnt. — — Der Kurfürſt Erzkanzler „wird fernerhin nach den Statuten ſeiner alten „Metropolitan-Kirche gewählt werden" *). Dieſe Verfügung, von Kaiſer und Reich gut-geheißen, erhielt durch die Päpſtliche Bulle vom 1. Februar 1805., ſo viel dazu nöthig war, ihre volle Kraft. Der Papſt machte nur den Zuſatz: daß der Erzbiſchof von Regensburg in Anſehung der Metropolitan-Gerichtsbarkeit zu-vor noch die Einwilligung der Erzbiſchöfe von Trier und Salzburg, ſo wie des ehemaligen Költ-ner Domkapitels, nachſuchen ſolle. Dieß ver-ſtand ſich jedoch nur für den Fall der augen-

*) Haupt-Deputationsſchluß. §. 25.

blicklichen Ausübung der Metropolitan-Gerechtſame, da, wenn auch die Betheiligten die Einwilligung verſagen ſollten, nach Erledigung dieſer Erzbiſchöflichen Sitze die Metropolitan-Gerechtſame von ſelbſt der Metropolitan-Kirche zu Regensburg heimfallen würden. Was litt aber endlich wohl die deutſche Kirche, wenn die Metropoliten von Trier und Salzburg fortführen, ihr Amt bis zu ihrem Tode auszuüben, wenn ſelbſt nach ihrem Tode noch mehrere Erzbiſchöfe und Metropoliten in Deutſchland wären? Und wird denn wohl die deutſche Kirche früher ihre Organiſation durch einen Koadjutor als durch den lebenden Primas erhalten?

Der Deputations-Hauptſchluß entſcheidet Nichts ausdrüklich über die Frage: aus welchen Gliedern künftig das Metropolitan-Kapitel zu Regensburg beſtehen ſoll. — Vielleicht glaubten die Deputirten, daß nach der bisherigen Obſervanz der deutſchen Kirche nur der Papſt dieſes beſtimmen könne, oder ſie wählten mit Vorbedacht dieſe Unbeſtimmtheit, um das Reich nicht mit dem Papſte zu verwickeln. Es genügt bloß denſelben zu ſagen, daß fernerhin der Kurfürſt

Erzkanzler nach den Statuten der Mainzer Metropolitan-Kirche, folglich von einem legitime konſtituirten Kapitel gewählt werden ſolle. Dieſe Unbeſtimmtheit oder dieſes Schweigen gab indeſſen Veranlaſſung zu einem lebhaften, wiewohl nur in geheim geführten, Streite zwiſchen den Domherrn zu Regensburg und jenen von Mainz oder dermalen zu Aſchaffenburg. Dieſe behaupteten: durch die Beſtimmung der künftigen Wahl nach den Statuten der alten Mainzer Kirche ſeye ihr Domkapitel beſtätigt und nach der Regel, daß Biſchof und Kapitel nur Einen Körper ausmachen, folgen die Glieder dem Haupte, welches nach Regensburg verſetzt ſeye. Die Regensburger Kapitularen aber folgerten daraus: daß dem neu dotirten Erzbiſchofe die Beſitzungen des Mainzer Kapitels vermöge des Deputations-Schluſſes zugetheilt, mithin das Mainzer Domkapitel ſupprimirt, von den Gütern des Regensburger Kapitels dem ex jure novo dotirten Erzbiſchofe hingegen nichts zugetheilt, und überhaupt der Stuhl von Mainz auf die D o m k i r c h e zu Regensburg übergetragen, das daſige Domkapitel aber nirgendwo ausdrücklich ſupprimirt worden ſeye, ſie folgerten

aus dieſen Umſtänden, daß ſie das neue Kapitel des Erzbiſchofs zu bilden beſtimmt ſeyen.

Der Verfaſſer wagt nicht, zu entſcheiden, ob überhaupt beide Kapitel irgend ein Recht für ſich haben, und ob nicht vielmehr nach dem Sinne des Deputations-Schluſſes und aller vorhergegangenen Verhandlungen beide Kapitel als ſupprimirt anzuſehen, und wenn man auch dieſes nicht annehmen dürfe, welchem von beiden Kapiteln der Vorrang gebühre? Der Papſt entſchied in der ſchon mehrmalen angezogenen Pariſer Bulle vom 1 Februar 1805. Er (der Papſt) ſolle nun zwar, heißt es darin, auch ein neues Metropolitan-Kapitel der Regensburger Kirche errichten; allein da er nicht hinlänglich von mehreren örtlichen Verhältniſſen und Thatſachen unterrichtet ſeye, ſo habe er dieſe Pflicht nicht erfüllen können, und trage daher dem Erzbiſchofe Karl Theodor auf, dieſes Metropolitan-Kapitel zu organiſiren, dabei jedoch die erforderlichen Formen zu beobachten und die dabei intereſſirten Theile (wahrſcheinlich die Mainzer und Regensburger Domherrn) zu hören, auch die Statuten und die Konſtitution mit Vorſicht zu ent-

werfen und das Ganze in der kürzeſten Zeitfriſt an den heiligen Vater zur Beſtätigung einzuſenden.

Alles war alſo dem Kurfürſten Reichs-Erzkanzler überlaſſen. Und da weder bei dem Reichstage noch ſonſt irgendwo eine Hinderniß in der Organiſation des Metropolitan-Kapitels bekannt iſt; ſo kann nur im Streite beider Domkapitel eine Hemmung gedacht werden, die jedoch dem Erzbiſchofe wegzuräumen lediglich überlaſſen war.

Aber die Dotation des Kurfürſten war verſchiedentlich bei ſeinen Lebzeiten und noch mehr nach ſeinem Tode bedroht?

Bekannte Thatſache iſt, daß der Kurfürſt in Beziehung der ihm zur vollkommenen Dotation angewieſenen Rheinſchiffahrts-Oktroi-Gebühren hie und da gehemmt worden, auch wollte verlauten, der neue Herzog von Berg habe dieſe Hebung überhaupt nicht mehr geſtatten wollen. Benachbarte Reichsſtände mögen auch wohl verſchiedentlich den Kurfürſten in Beziehung der Einkünfte, beſonders in ſeinem Fürſtenthum Aſchaffenburg, gehemmt haben. Und es iſt allerdings zu beklagen, daß der Kurfürſt

Reichs-Erzkanzler bei ſeiner Dotation auf ſo ungewiſſe Einkünfte, wie die Rheinſchifffahrts-Oktroi-Gebühren, hingewieſen worden, zu beklagen, daß man dem erſten Kurfürſten zwei ſo ſehr weit von einander entlegene Füeſtenthümer zugetheilt habe, die eben deßhalb eine koſtſpieligere Adminiſtration fordern, und wovon das eine ringsum von einem mächtigen Nachbar umgeben wird, der zugleich von vielen Stücken Landesherr iſt, das andere von ſo vielen Ständen eingeſchloſſen wird, daß dadurch nothwendig viele Inkonvenienzen entſtehen müſſen. Aber Kaiſer und Reich hatten dieſes Loos genehmigt.

Daß dieſe zerſtückelten Lande von andern bedroht werden, davon iſt geſetzlich noch nichts bekannt. Möglich, ja denkbar, daß Baiern wünſche, ein Fürſtenthum zu beſitzen, welches in Rückſicht der Donaufahrt und der Landſtandſchaft des Kurfürſten Erzkanzlers in Baiern ſelbſt dieſen Wunſch rechtfertigt. Möglich, ja denkbar, daß ein Kurfürſt von Heſſen ſeine Staaten gegen den Main hin zu arrondiren wünſche. Aber ſo lang Deutſchland nur noch einen Schatten von ſeiner Verfaſſung hat,

würde der Kurfürſt Reichs-Erzkanzler immer bleiben und Land und Leute behalten müſſen, ob zu Aſchaffenburg und Regensburg oder anderswo, das könnte wohl einem geiſtlichen Fürſten weniger gleichgültig ſeyn, als einem erblichen Regenten oder Monarchen. Vielleicht wäre ſelbſt zum Beſten des Erzkanzlers und der Freiheit zu wünſchen, daß der Kurſtaat in Gegenden verſetzt würde, wo minder mächtige Fürſten ihn umgäben!

Da nun zugleich vom Papſte und Reiche auf den Fall des Todes für den künftigen Kurfürſten Vorſehung getroffen war; ſo ſcheint nicht einmal der Fall der Nothwendigkeit eines Koadjutors mit Nachfolge einzutreten. Allein im politiſchen Sinne war es gut, löblich und wünſchenswerth, daß noch bei Lebzeiten des Kurfürſten jeden künftigen möglichen Irrungen vorgebeugt werde. Und gewiß vernahm jedermann mit Vergnügen die von Paris zuerſt verbreitete Nachricht, daß der Kurfürſt einen Koadjutor und Nachfolger *)

*) Schon lange vorher hatte der Kurfürſt den Aſchaffenburger Domherrn geſchrieben, die Zeitumſtände fordern einen Koadjutor. Die Domherrn fanden

verlangen wolle. Wenn auch die Geſetze beſtimmt auf den Fall des Todes oder der Erledigung des Stuhls Vorſehung getroffen; ſo iſt doch die eminente Würde des Erzkanzellariats ſo wichtig; die Stelle des erſten Kurfürſten und Sprechers des Reichs intereſſirt ſo ſehr alle Stände, daß leicht in dieſem Falle große Erörterungen entſtanden ſeyn könnten. Daher wünſchten auch von jeher, vieler andern Inkonvenienzen bei der Vakanz nicht zu gedenken, alle Patrioten und Freunde der Ruhe und Ordnung, daß immer noch bei Lebzeiten des Regenten demſelben ein Nachfolger gegeben werde. Allein welche Wege wären zur Erreichung dieſes Zweckes die geſetzmäßigen geweſen?

ſich geſchmeichelt, bewahrten das Geheimniß, und ſahen mit jedem Tage dem förmlichen Antrage entgegen. Wie mußten ſie alſo über die Notifikation des wirklich vom Papſte erbetenen Koadjutors ſtaunen? Ohne dieſe Vorſicht hätten die Pariſer unbeſtimmte Nachrichten mehr Senſation gemacht, vielleicht Vorſtellungen, Einreden erzeugt. Die Domherrn glaubten ihrer Sache durch die vorherige Bekanntmachung gewiß zu ſeyn.

Der Reichs-Deputations-Schluß enthält zwar für den Fall einer Koadjutorie keine Beſtimmung, auch ſagt die päpſtliche Bulle hievon nichts ausdrücklich, indem ſie dem ehemaligen Mainzer Domkapitel nur im Falle des Todes, oder wenn ſonſt auf eine andere Art der Erzbiſchöfliche Stuhl erledigt werden ſollte, die Befugniß der Wahl zugeſteht *). Allein zuvörderſt iſt es bisher mit Koadjutorien immer eben ſo gehalten worden, wie mit wirklichen Wahlen, und was von dieſen galt, galt auch von jenen; dann hatte doch der Papſt in der nämlichen Bulle feſtgeſetzt, daß, ſo lange bis das neue Kapitel organiſirt und mit dem vom Papſte beſtätigten Statute verſehen ſeyn würde, durch Niemand irgend eine Neuerung eingeführt und vorzüglich keine Anſtalt getroffen werden ſollte, welche zum Präjudiz der Domherrn von Mainz und Regensburg ſeyn könne. Es war aber gewiß eine Neuerung;

*) Wirklich ſoll der Kurfürſt in ſeinem Notifikations-Schreiben an das Mainzer Kapitel als Grund der geſchehenen Erbetung angeführt haben: Papſt und Reich haben für den Fall der Koadjutorie keine Vorſehung getroffen.

es war zum Präjudiz der Domherren, beſonders jener zu Aſchaffenburg, wenn dem Erzſtifte ein Erzbiſchof, dem Reiche ein Erzkanzler und Kurfürſt ohne alle vorgängige Wahl, ohne Mitwirkung der Domherrn, gegeben werden ſolle. Das Reichsfundamental-Geſetz beſtimmt: daß der künftige Kurfürſt und Reichs-Erzkanzler nach den Statuten der Mainzer Kirche gewählt werden ſolle. Dieſes nämliche Geſetz muß alſo auch vom Koadjutor gelten, indem ja ſonſt ein jeder künftiger Kur-Erzkanzler ſich eben ſo gut, wie der jetzige, einen Nachfolger geben, ſo dem Reichsfundamental-Geſetze ausweichen und dieſe Würde in irgend einer Familie erblich machen könnte.

Nach der bisherigen Obſervanz mußte daher der Kurfürſt dem Mainzer Domkapitel ſeinen Wunſch, einen Koadjutor und Nachfolger zu ernennen, bekannt machen, und dieſes mußte in Beiſeyn eines kaiſerlichen Kommiſſarius zur Wahl oder Poſtulation eines Subjekts nach den Statuten der Mainzer Kirche ſchreiten; ja der Kurfürſt konnte dem Domkapitel die Perſon des Nachfolgers empfehlen, und wahrſcheinlich würde dieſes, der Weisheit ſeines Hauptes ver-

trauend, ſeiner Wahl entſprochen haben. Aber, ſagt man, würde man wohl in dieſen unſern Tagen dem Domkapitel die freie Wahl zugeſtanden, würde nicht vielmehr die Bekanntwerdung des Entſchluſſes die Beſchleunigung der Auflöſung der Reichsverfaſſung herbeigeführt haben?

Der Verfaſſer könnte hierauf erwiedern: Wird wohl die Ernennung eines Koadjutors gegen die Fundamental-Geſetze dieſe Auflöſung hindern, wenn ſie im Rathe der Mächtigen beſchloſſen iſt? Wird nicht vielmehr der Umſtand, daß ſich die Bewahrer der Geſetze über alle bisherige Obſervanz hinwegzuſetzen gedrungen fühlten, Veranlaſſung werden, andere zu reitzen, ungeſcheut die Geſetze zu verletzen und auf die Auflöſung einer Verfaſſung zu dringen, wo bloß Konvenienz und Gewalt den Handlungen zur Richtſchnur dienen?

Der Verfaſſer weiß es, daß man die letzte Wahl zu Münſter zum Beiſpiele anführt. Aber die Säkulariſirung dieſes Hochſtifts war ſchon feſt beſchloſſen, und man konnte daher dem Könige von Preuſſen wohl nicht verdenken, wenn er eine neue Wahl zu hindern ſuchte. Und

doch ließen ſich die Domherrn zu Münſter nicht ſchrecken. Sie wählten, ſie erfüllten ihre Pflichten, ſie blieben dem Geſetze getreu, und überließſen den höhern Mächten und der Zukunft, was aus dem Hochſtifte werden ſollte. An die Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wo Uebertretung der Obſervanz vielleicht mehr als zu irgend einer Zeit entſchuldiget werden konnte, will der Verfaſſer nicht erinnern; aber es iſt nothwendig, des Zeitpunktes zwiſchen den Raſtadter Verhandlungen und jenen der auſſerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg zu gedenken. Die Säkulariſationen der deutſchen Hochſtifte waren zu Raſtadt nachgegeben, und daß ſie dieſem Schickſale nicht entgehen würden, war keinem Zweifel unterworfen. Mehrere Wahlen giengen in der Zwiſchenzeit ungeſtört vor ſich, und von keinem Hochſtifte ward zu ungewöhnlichen Maaßregeln geſchritten, um dem beſchloſſenen Schickſale zu entgehen. Bei der jetzigen Gährung, wo man über das Definitiv-Schickſal Deutſchlands noch nicht ganz einverſtanden zu ſeyn ſcheint, iſt vielmehr zu vermuthen, daß eine nach Geſetzen und Obſervanz vollzogene Koadjutorie-Wahl nirgendwo Hinderniß gehabt

und eben dadurch die Verfaſſung mehrere Feſtigkeit gewonnen haben würde. Und angenommen, daß dieſer Wahl von irgend einer Seite Hinderniſſe in den Weg gelegt worden wären, ſo hätten die gutgeſinnten Stände des Reichs, denen die freie Verfaſſung Deutſchlands nicht gleichgültig iſt, alsbald ihren Feind kennen gelernt; ſie hätten in ihrer Weisheit auf Mittel ſinnen können, denſelben unſchädlich zu machen, oder ſeinen gefährlichen Abſichten entgegen zu arbeiten. Denn das kann jeder ſich ſelbſt ſagen: mit dem Falle des Erzkanzlers falle das Reich.

Aber, ſagt man, weder das jüngſte Reichs-fundamental-Geſetz, noch die päpſtliche Bulle geben für den jetzt nothwendigen Fall eine Vorſchrift. Der Kurfürſt mußte daher ein ungewöhnliches Mittel ergreifen; er mußte ſich vom Papſte einen Nachfolger erbitten, und da dieſem die Bedürfniſſe der Kirche und des Staats nicht ſo bekannt ſeyn konnten, ſo war der Kurfürſt befugt, eine ihm ſchicklich ſcheinende Perſon vorzuſchlagen. Er konnte die Billigung von ſeiner päpſtlichen Heiligkeit um ſo gewiſſer erwarten, als ja Dieſelben aus Unbekanntſchaft

mit den örtlichen Verhältniſſen ihm ſelbſt die Wahl und Konſtituirung des Kapitels überlaſſen hätten, eben dieſes Kapitels, das einen Nachfolger und Koadjutor in ordentlichen Zeiten zu erwählen gehabt hätte.

Der Fall dieſer Art würde ſo einzig ſeyn, daß derſelbe nur nach der Analogie beurtheilt werden könnte. Im Grunde iſt wohl die Frage folgende: Wer hätte dem deutſchen Reiche einen Kurfürſten und Erzkanzler, der deutſchen Kirche einen Primas und der Regensburger Kirche einen Erzbiſchof zu geben gehabt, wenn der jetzige Kurfürſt bald nach Abſchaffung des jüngſten Fundamental-Geſetzes und vor der Ausfertigung der angeführten päpſtlichen Bulle oder Konſtituirung eines neuen Metropolitan-Kapitels geſtorben wäre?

Die Päpſte haben ſich in Deutſchland gegen die urſprüngliche Verfaſſung und gegen den Sinn des Kalixtiniſchen Vertrags das Recht erworben, in ſtreitigen Wahlen der Erz- und Biſchöfe zu entſcheiden, und Kaiſer und Reich haben ſich bis hieher dieſe Entſcheidungen gefallen laſſen. Ein merkwürdiges Beiſpiel hievon liefert die 1688 zu Kölln vollzogene Wahl eines

neuen Erzbiſchofs. Von 24 Domherrn poſtulirten 13 den nicht wählbaren Kardinal Fürſtenberg, und nur 9 Stimmen gegen 2 wählten den wahlfähigen Prinzen Klemens Joſeph von Baiern. Jener behauptete rechtmäßig poſtulirter, dieſer rechtmäßig gewählter Erzbiſchof zu ſeyn. Ehe noch der Papſt, der zur Unterſuchung ein beſonderes Konſiſtorium von 7 Kardinälen und 10 Prälaten niedergeſetzt hatte, entſchied: ob die Wahl der Poſtulation vorzuziehen ſeye; verſuchte der poſtulirte Kardinal ſich in den Beſitz der Weltlichkeit zu bringen, auch im Kurfürſten-Rathe zu Sitz und Stimme zu gelangen. Bekanntlich treten nach aller bisherigen Obſervanz und kanoniſchen Rechten *) die rechtlich gewählten Biſchöfe in Deutſchland die Adminiſtration des Stifts an, ehe noch der Papſt die Confirmation ertheilt. Allein das Kurfürſtliche Collegium entſchied Nichts in dieſer Sache, und ſelbſt der Domkapitelſche Geſandte konnte nicht eher im Kurfürſten-Rathe erſcheinen, bis er eine Vollmacht vom ganzen ſowohl poſtulirenden als wählenden Domkapitel

*) Decr. Greg. Lib. 1. Tit. 6. c. 44. §. 2.

beigebracht hatte. Das Kurfürſtliche Collegium, das Reich überhaupt, wartete die Entſcheidung des Papſtes ab, und als dieſe erfolgte, erkannte man erſt den Prinzen Klemens Joſeph von Baiern für einen Erzbiſchof und Kurfürſten.

Ein noch neueres Beiſpiel liefert die ſtreitige Wahl des Domkapitels zu Lüttich im Jahre 1762, wo ebenfalls die Entſcheidung des Papſtes ruhig abgewartet wurde. Da alſo Kaiſer und Reich nach der bisherigen Obſervanz in ſtreitigen Fällen nur den Biſchof für rechtmäßig erwählt anerkennen, welchen der Papſt als ſolchen erklärt; da überdieß das jüngſte Reichsfundamental-Geſetz nicht beſtimmt entſchied, wer Capitulo non exiſtente der Kirche den Erzbiſchof geben ſolle, der Papſt aber, wie es in dieſem Falle zu halten ſeye, wirklich entſchieden, Kaiſer und Reich hingegen nichts erinnert und der Papſt mithin ſich ein Entſcheidungsrecht in einem zweifelhaften Falle erworben hat: ſo möchte aus allen dieſen Umſtänden geſchloſſen werden können, daß in vorliegendem Falle der Papſt die einzige Behörde geweſen ſeye, der es zukam, die erledigte Stelle eines Erzbiſchofs von Regensburg und Primas von Deutſchland zu be-

ſetzen, und daß Kaiſer und Reich dieſen ernannten Erzbiſchof auch als Kurfürſten und Reichs-Erzkanzler hätten anerkennen müſſen.

Nach dieſer Vorausſetzung und im angenommenen Falle wäre denn doch der Entſchluß des Kurfürſten nicht ſo auſſerordentlich. Der Kurfürſt hatte nach der bisherigen Obſervanz unſtreitig das Recht, vom Kapitel einen Koadjutor zu verlangen, dieſem ſeinen Wunſch für dieſe oder jene Perſon vorzutragen und ſolche zu empfehlen. An die Stelle des abgehenden Kapitels tritt der Papſt. Nun hat aber der Kurfürſt ſich eigentlich den Kardinal Feſch nicht zum Koadjutor und Nachfolger gegeben, ſondern denſelben nur vom Papſte erbeten. Und ſo wie von vorſeyenden deutſchen Biſchofs-Wahlen dem Kaiſer, als dem Reichs-Oberhaupte und Beſchützer der Kirche, die Anzeige gemacht werden muß; eben ſo hat auch jetzt der Kurfürſt vom Entſchluſſe nicht nur dem Kaiſer dieſe Anzeige gemacht, ſondern auch, was bisher noch nie geſchah, das Ganze zur Kunde des Reichs gebracht, folglich beiden Gelegenheit gegeben, wenn gegen die Rechtmäßigkeit des Entſchluſſes Etwas eingewendet werden könnte, ihre Rechte zu wahren.

Von dieſer Seite betrachtet, hätte alſo der Kurfürſt allen ſeinen Verbindlichkeiten genügt, und der in dieſem Falle einzig kompetenten Stelle die Beendigung der Sache überlaſſen.

Allein, welch ein großer Unterſchied iſt zwiſchen der Entſcheidung einer ſtreitigen Wahl und der wirklichen Beſetzung der erſten geiſtlichen Stelle Deutſchlands, mit welcher eine ſo eminente Würde verbunden iſt? Es iſt bekannt, daß nach dem kalixtiniſchen Konkordat nicht einmal dem Papſte dieſe Entſcheidung zukam, ſondern dem Kaiſer, und daß die Päpſte ſich dieſes Recht nur nach und nach, und vorzüglich bei Gelegenheit der von Kaiſer und Gegenkaiſern vorgenommenen widerſprechenden Entſcheidungen, in ſtreitigen Biſchofs-Wahlen zugeeignet und bisher darin behauptet haben. Aber die Päpſte waren niemals willkührliche Richter in ſtreitigen Fällen; ſondern ſie ſetzten eigene Konſiſtorien von Kardinälen und Prälaten nieder, zu unterſuchen, welche von den ſtreitigen Wahlen nach den kirchlichen Geſetzen die richtige ſeye. Nach ihren Gutachten oder Unterſuchungen erklärten erſt die Päpſte, wer rechtmäßig gewählter Biſchof oder Erzbiſchof ſeye. Dieß

iſt nicht nur die allgemeine Praxis, ſondern insbeſondere wurde noch in Deutſchland durch die Konkordate feſtgeſezt, daß der Papſt einem rechtmäßig gewählten Biſchofe die Konfirmation nicht verſagen dürfe. Vermuthlich hat man den Päpſten dieſe Entſcheidung aus keinem andern Grunde nachgeſehen, als weil man vorausſetzte, daß man in Rom die genaueſte Kenntniß von den kirchlichen Satzungen habe, oder wahrſcheinlicher, weil es die Stände gern ſahen, daß der Einfluß des Kaiſers auf die Hochſtifte dadurch gemildert würde. Nun war zwar allerdings gewöhnlich, daß in ſtreitigen Fällen der gewählte oder poſtulirte Biſchof von keiner Parthei zum Beſitze der Regierung gelangte und man möchte hieraus für den Papſt den Schluß ziehen, daß derſelbe, Capitulo non exiſtente, der deutſchen Kirche einen Erzbiſchof und Primas geben könne, welchen Kaiſer und Reich zugleich als Kurfürſt anerkennen müßten.

Allein, vielleicht hat die Reichsdeputation ſorgfältig dieſe unbeſtimmten Ausdrücke der vermittelnden Mächte gelaſſen, um Kaiſer und Reich nichts zu vergeben, und denſelben die interpretatio authentica vorzubehalten. So-

dann haben wir in unſerer deutſchen Geſchichte doch auch Beiſpiele, daß ſelbſt bey Wahlen, gegen welche ein Theil des Kapitels Zweifel erregte, und wogegen zu Rom der Prozeß angefangen wurde, der in Gegenwart des kaiſerlichen Kommiſſarius gewählte Biſchof authoriſirt wurde und in den Beſitz der Weltlichkeit kam, ehe noch die Entſcheidung von Rom erfolgte. So wurde unter andern der von dem größten Theile des Domkapitels zu Trier poſtulirte Markgraf Jakob von Baden am Tage der Poſtulation inthroniſirt und am andern Tage in den Beſitz des Erzſtifts geſetzt, ungeachtet der durch den mindern Theil des Kapitels gewählte Diether von Iſenburg dagegen proteſtirte und zu Rom den Prozeß anfing. Hier trat ſogar der Umſtand ein, daß der Markgraf nicht die ſonſt bei Poſtulationen erforderliche zwei Drittheile der Stimmen des Kapitels hatte.

Wenn alſo ſchon bei ſtreitigen Wahlen oder Poſtulationen Kaiſer und Reich gewählte oder poſtulirte Biſchöfe vor der päpſtlichen Beſtätigung zum Beſitze Reichsſtändiſcher Vorzüge gelangen ließen, und wenn es ohnehin keinem Zweifel unterliegt, daß die Gewählten da, wo

kein Streit geweſen, da, wo die Kapitel im Beiſeyn des kaiſerlichen Kommiſſarius nach den Statuten der Kirche und der Obſervanz gewählt hatten, zum Beſitze der Weltlichkeit gelangten, ohne die Beſtätigung des Papſtes abwarten zu müſſen; ſo folgt hieraus unwiderſprechlich: daß bei den Wahlen die Hauptſache noch immer auf Kaiſer und Reich ankam und die Päpſte einem rechtmäßig gewählten Biſchofe die Confirmation nicht abſchlagen konnten, auch nicht abgeſchlagen haben. Man behauptet zwar dagegen: daß nach den eigenen Worten des oben angeführten Dekrets die deutſchen Biſchöfe nur diſpenſative vor der Confirmation zur Regierung gelangten *); allein es iſt bekannt, daß die Päpſte oft dem, was ſie mußten, oder dem ſie nicht ausweichen konnten, die Formen der Diſpenſation gaben, um ſich ſelbſt vom Scheine allgemeiner Herrſchaft nichts zu vergeben. Doch, was bedürfen wir aller dieſer

*) Valde remoti, videlicet ultra Italiam conſtituti, ſi electi fuerint in concordia, diſpenſative propter neceſſitates eccleſiarum et utilitates in ſpiritualibus et temporalibus adminiſtrent. D. c. 44 nihil eſt et caeterum.

weitern Ausführung? In unſern Tagen fällt es gewiß ſelbſt dem ſtrengſten Kurialiſten nicht ein, zu behaupten: daß, im Falle ein wählendes Kapitel nicht beſtände der Papſt den Erzbiſchöflichen Stuhl ohne Wiſſen und ohne Genehmigung des Souveräns beſetzen könne *). Kein noch ſo päpſtlich denkender Katholik wird in unſern Tagen dem Papſte die Gewalt einräumen, der Regensburger Kirche einen Erzbiſchof, dem katholiſchen Deutſchland einen Primas, dem Reiche einen Erzkanzler zu geben. Alle werden behaupten, daß dieſes Recht im angenommenen Falle dem Souverän zuſtehe. Wenn neuere Publiziſten *) behaupten: daß noch

*) Daß in ältern Zeiten und noch im 16 Jahrhundert die Päpſte deutſchen Kirchen Biſchöfe und dem Reiche Fürſten gaben, iſt dem Verfaſſer gar wohl bekannt, ſelbſt aus der Mainzer Geſchichte. Aber wenn auch die Konkordate hierin nichts anderes feſtgeſetzt hätten, und dem Papſte dieſe alten Anmaßungen durchaus unterſagt wären; ſo würde man doch in unſern Tagen, wo unſere Begriffe von den Verhältniſſen des ſacerdotii et imperii geläutert ſind, nicht wagen, dem Papſte ein ſo hohes Recht einzuräumen.

*) Unter mehreren führen wir nur Gönner an.

ſupprimirten Domkapiteln, ſogar den Ständen des Reichs, z. B. Baiern, das Recht zuſtehe, Landbiſchöfe zu ernennen, und ſo die freie Wahl der Kapitel, die doch ſelbſt nach den Verhandlungen der Reichsdeputation errichtet werden ſolle, aufzuheben; ſo folget weit mehr, daß der Souverän Deutſchlands im Primat und erſten Erzbisthum Deutſchlands, womit die Kurfürſtliche und Erzkanzleriſche Würde verbunden iſt, Vorſehung zu treffen das Recht habe, wenn das Corpus nicht exiſtirt, welches ſtatt ſeiner dieſes Recht ausübet. Die deutſchen Domkapitel waren im Grunde nichts als perpetuae Commiſſiones, denen der Souverän *) ſein Recht, den deutſchen Kirchen Biſchöfe zu geben, übertragen hatte. Hören dieſe Kommiſſionen auf, ſo tritt der Souverän in ſeine vorigen Rechte zurück. Er ernennt neue Kommiſſionen, oder übt das Recht ſelbſt aus. Stirbt der Lehnmann mit ſeiner ganzen Lehn- oder Mitlehnſchaft aus; ſo fällt das Lehngut, wenn Geſetze

*) Der Verfaſſer wählt mit Vorbedacht dieſen Ausdruck, um für jetzt ſich in den allenfalls möglichen Streit zwiſchen Kaiſer und Ständen im vorliegenden Falle nicht einmiſchen zu müſſen.

nichts anderes verfügen[1], an den Lehnherrn zurück zu ſeiner Diſpoſition.

Die Reichsdeputation oder vielmehr das ganze Reich verſetzte den Erzbiſchöflichen Stuhl von Mainz nach Regensburg, verfügte über ſeinen Metropolitan-Sprengel und verordnete, daß künftig die Wahl nach den Statuten der Mainzer Kirche geſchehen ſolle. Der Souverän behielt nicht einmal die päpſtliche Beſtätigung dieſer Anordnungen bevor; aber er ließ es geſchehen, daß der Papſt hierüber noch eine beſondere Bulle ausfertigte und in Anſehung der künftigen Wahl den modum näher beſtimmte. Zuverläßig würde es dem Reiche nicht gleichgültig geweſen ſeyn, und würde dieſes ſeine Rechte verwahret haben, wenn der Papſt gegen die Diſpoſitionen des Reichsfundamental-Geſetzes andere Anordnungen hätte treffen wollen. Aber ſelbſt den Fall angenommen, es ſeye noch zweifelhaft, ob der Kaiſer, das Reich oder der Papſt bei nicht exiſtirendem Domkapitel einen Koadjutor zu geben hätte; ſo iſt es gewiß immer zu bedauern, daß der Kurfürſt Reichs-Erzkanzler hier durchgrif und dem Papſte ein Recht einräumte, das wenigſtens zweifelhaft iſt, und ſo

einen neuen Streit zwiſchen dem ſacerdotio und imperio rege machte, der von weit aus⸗ſehenden Folgen hätte ſeyn können, und ſo leicht vermieden werden konnte, wenn der Kurfürſt entweder den wenigen Domherrn ſeinen Wunſch, oder Kaiſer und Reich die Bedürfniſſe der Kir⸗che und des Staats vorgetragen hätte.

Doch der Papſt kann die Beſtätigung zur Koadjutorie für den Kardinal Feſch nicht ge⸗ben, wenn anders nicht ebenfalls Gewalt für Recht gelten ſoll.

Das jüngſte Reichsfundamental⸗Geſetz be⸗ſtimmt nicht nur ausdrücklich, daß der künftige Reichs⸗Erzkanzler nach den Statuten der alten Mainzer Kirche gewählt werden ſolle, ſondern der Papſt ſelbſt hat in der ſchon mehrmals an⸗geführten Pariſer Bulle das nämliche feſtgeſetzt und jede Neuerung unterſagt. Die Statuten der Mainzer Kirche ſind nicht öffentlich be⸗kannt, und man will ſogar behaupten, daß die Mainzer Kirche keine förmlichen Statuten be⸗ſitze, ſondern das Domkapitel bisher nach einer mehr als dreihundertjährigen Obſervanz in ſei⸗nen Wahlen ſich gerichtet habe. Dieſe Obſer⸗vanz aber gebot: daß kein anderer als ein rhei⸗

niſcher vollbürtiger Reichsunmittelbar Adelicher oder ein deutſcher Prinz zum Beſitze des Erzbiſchöflichen Stuhles gelangen konnte. Peter Aichſpalter war der letzte Bürgerliche, der ſeit 1320 auf dem Erzbiſchöflichen Stuhle ſaß. Ihm folgten ununterbrochen theils Grafen, theils Freiherrn, theils Prinzen. Nun iſt es zwar allerdings richtig, daß noch ſelbſt zu den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens und nachher bürgerliche Doktoren im Kapitel waren, und dieſe noch nicht ſehr lange durch die ſo genannten Prieſter-Präbenden verdrängt worden ſind. Der Verfaſſer will auch ſogar zugeben, daß das Mainzer Metropolitan-Kapitel nach dem Sinne des weſtphäliſchen Friedens *) nicht befugt war, dieſe Doktoren vom Kapitel auszuſchließen, und daß nach den Reichsgeſetzen auch Bürgerliche Mitglieder des Kapitels ſeyn konnten. Er will

*) Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis inſigniti, aliaeque perſonae idoneae, ubi id fundationibus non adverſatur (capitulis), non excludantur, ſed potius in iis conſerventur. I. P. O. Art. V. §. 17. verglichen mit der ſcharfſinnigen Erklärung in Meiners und Spittlers Magazin, 2r Band S. 433.

noch mehr zugeben: daß Bürgerliche nicht bloß, wie in einigen Kapiteln, mit wählen, ſondern auch wirklich gewählt werden können, wiewohl denn doch immer eine ſo alte Obſervanz einige Achtung um ſo mehr verdient, und bekanntlich die Mainzer Kirche ſehr viel dem rheiniſchen Adel zu verdanken hat. Der Verfaſſer will jedoch zugeben, daß in dieſer Hinſicht der Kardinal Feſch gewählt oder poſtulirt werden könnte, beſonders da ihn ſeine hohe Würde in der Kirche hiezu noch mehr als gemeine Bürgerliche eignet; aber ihm gehet eine Haupteigenſchaft ab, die ihm bei aller perſönlichen Vortreflichkeit der Papſt nicht geben kann, die ihn unfähig macht, irgend eine deutſche geiſtliche Würde zu beſitzen. Er iſt ein Schweizer oder ein Korſe, kein Deutſcher. Dieſe Eigenſchaft fordert aber nicht nur die unbezweifelte Obſervanz der Mainzer Kirche, ſondern aller Kirchen Deutſchlands, ſo zwar, daß das Mainzer und andere Kapitel bei der hergebrachten Ahnenprobe jene deutſchen Adelichen verwarf, bei deren Voräeltern ſich nur ſolche Lothringer oder Elſäßer Frauen befanden, die zwar von ganz gutem vollbürtigem Adel waren, durch Abhän-

gigkeit ihrer Familien von Frankreich aber aufgehört hatten, deutſcher Adel zu ſeyn. Dieſe Eigenſchaft iſt ſo weſentlich, daß man in den Konkordaten ſie ſogar bei den gemeinſten Benefizien forderte, und ſie iſt offenbar bei allen Würden und Aemtern ſo nothwendig, daß man nicht einmal ein beſtimmtes Reichsgeſetz darüber hat, vermuthlich, weil die Stände die große Beleidigung der Nation nicht als möglich dachten, daß die eminenteſte Würde des erſten Kurfürſten und Reichs-Erzkanzlers je in die Hände eines Ausländers kommen könnte. Man fühlte ſo ſehr, wie der Mangel dieſer Eigenſchaft ein Haupthinderniß für den Kardinal ſeye, daß man die Auszeichnung der Geſchlechtsvorfahren im fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte in öffentlichen Dienſten deutſcher Lande *) anführen zu müſſen glaubte, und daß ein Schriftſteller, deſſen monatliche Abhandlungen gedruckt, aber als Handſchriften zirkuliren, ſeine Abkunft für deutſch gehalten wiſſen will, weil Baſel ſonſt zum deutſchen Reiche gehörte.

*) Vermuthlich der Stadt Baſel, die damals noch zum deutſchen Reiche gehörte.

Dieſen Mangel kann der Päpſt durch kein Breve oder auf ſonſtige Art erſetzen; es iſt die Sache des deutſchen Souveräns, zu entſcheiden, ob vollwichtige Gründe vorhanden ſeyen, das Indigenat-Recht zu ertheilen. Erſt, wenn dieſes geſchehen, könnte dem Kardinal Feſch vom Papſte ſelbſt bei einer geſetzmäßigen Poſtulation die Beſtätigung ertheilt werden.

Der Verfaſſer weiß wohl, daß man hier das Beiſpiel des neuen Herzogs von Berg und Kleve anführt, der, ohne ein Deutſcher zu ſeyn, in den Beſitz zweier wichtigen Gränzfürſtenthümer in unſern Tagen gekommen iſt. Aber wird denn eine Irregularität durch die andere gut gemacht und gerechtfertigt? Sodann iſt doch gewiß ein großer Unterſchied zwiſchen dem erſten Kurfürſten und zweien Fürſtenthümern, deren Beſitzer bisher noch keine Stimme im Reichsfürſtenrathe hatten *). Auch diktirt hier bloß

*) Berg und Kleve hatten bisher noch keine Stimme im Reichsfürſtenrathe. Dem Kurfürſten oder jetzigen Könige von Baiern wurde zwar durch den Reichsdeputations-Schluß eine Stimme für Berg gegeben, aber ſie iſt noch nicht im Gange. Inzwiſchen mißkennt der Verfaſſer die Wichtig-

Gewalt oder das Recht des Eroberers, und doch bedarf auch dieſe Veränderung noch die Genehmigung von Kaiſer und Reich, wenn der Beſitz geſetzmäßig ſeyn ſoll.

Und wenn der Papſt über dieſen Mangel hinweggienge, wenn der Kaiſer ſelbſt das Indigenat-Recht ertheilte, würde alsdann der Kardinal Feſch Kurfürſt und Erzkanzler ohne beſondere Genehmigung des Reichs ſeyn können?

Wir haben in der Geſchichte unſers Vaterlands eine Begebenheit, welche, obgleich hier von einem minder wichtigen Mangel die Rede war, doch auch in vielen andern Rückſichten, angeführt zu werden verdient. Der Prinz Joſeph Klemens von Baiern, dem das geſetzmäßige Alter zum Erzbiſchofe und Kurfürſten abgieng, hatte vom Papſte ein breve eligibilitatis erhalten, und war von 9 Domherrn zum Erzbiſchofe und Kurfürſten von Kölln gewählt worden. 13 Stimmen hatten den Kardinal Landgrafen von Fürſtenberg poſtulirt, 2 Stim-

keit dieſer Fürſtenthümer nicht, beſonders wegen der Gränzen und des Condirectorii im weſtphäliſchen Kreiſe.

men waren für keinen von beiden. Dem Kardinal ſtand nichts im Wege, als ſeine Anhänglichkeit an Frankreich, mit dem Deutſchland damals noch nicht im Kriege, ſondern etwa in eben den, nicht einmal ſo gefährlichen, Verhältniſſen ſtand, wie jetzt. Der Kaiſer hatte durch ſeinen Geſandten, Grafen von Kauniz, dem Domkapitel erklären laſſen: Bei erledigtem Erzbiſchöflichem Stuhle erachteten Ihro Kaiſ. Majeſtät nicht allein Ihres kaiſerlichen Amtes, ſondern auch Dero Advokaten halber, ſo Ihnen über alle deutſche Erz- und Stifter gebührt, ſich ſchuldig, dem Domkapitel vorſtellen zu laſſen, daß dieſem Erzſtifte die hohe Kurwürde verbleibe, und Sie alſo ſolche Präeminenz in keine Gefahr ſtellen möchten. Der Kardinal von Fürſtenberg ſeye zwar von Geburt ein Deutſcher *), jedoch der Krone Frankreich eigen untergeben und Dero Miniſter auch daſelbſt naturaliſirt, und habe ſich in verſchiedenen Sachen gegen das Reich gebrauchen laſſen u. ſ. w. **).

*) Und noch dazu ein deutſcher Fürſtbiſchof und deutſcher Prinz.

**) Und doch war alles dem Kardinal Fürſtenberg im nimwegiſchen Frieden (Art. 2 und 23) verge-

Ein ſolches Subjekt könnte in das Collegium electorale nicht aufgenommen werden, — möchte alſo das Domkapitel auf den Herrn Kardinal keine Reflexion machen, jedoch wollten Ihro Kaiſerl. Majeſtät dadurch der freien Wahl im geringſten nicht präjudiziren, ſondern dieſelbe vielmehr erhalten. — Es wäre auch in Betrachtung der Temporal-Jurisdiktion, der Regalien und daraus herfließenden Obligation zum Reiche leicht zu ſchließen, daß die Freiheiten der Wahlen nicht ganz indeterminirt, ſondern ſolchergeſtalt eingeſchränkt ſeyen, daß man dabei auf des Reiches Wohlfahrt das Abſehen richten müſſe. Adhortiren alſo Ihro Kaiſ. Majeſtät das hochwürdige Domkapitel, und wolle daſſelbe ſeine zum Reich tragende Pflicht beobachten, alle Reſpecte der Anwartſchaft, das Privat-Intereſſe und den eigenen Nutzen bei Seite ſetzen, und, da ſelbiges verſchiedene Subjekte hätte, einen ſolchen aus ihrem gremio und zwar per ſuffragia et ſcripta erwählen, welchem die Confirmation gewiß erhalten und ſolche Adminiſtration füh-

ben und vergeſſen. Die Naturaliſirung, die Miniſterſchaft u. ſ. w. läugnete er.

ren werden, damit die Erzſtiftiſche Schulden-laſt nicht gehäuft, ſondern gemindert werde. Widrigenfalls ſtünde dahin, was von J. K. Majeſtät wegen der Regalien und Temporali-tät zu thun, und ſich die Verantwortung von denjenigen, ſo davon Schuld tragen, zu bedin-gen *).

„Daß dazumal die (meiſten) Domherrn „dem reichſten und größten Potentaten Gehör „gaben, obſchon derſelbe ihr eigenes Oberhaupt, „den Papſt, erniedrigte und gegen die Kardi-„näle und Biſchöfe ſeines Reichs nach voller „Strenge der Landeshoheits- weltlichen Rechten „verfuhr, — deſſen werden ſich diejenigen wun-„dern, welche nicht wiſſen, wie wenige Men-„ſchen groß genug ſind, um gegenwärtigen Ge-„nuß dem Beſten der Nachkommen und Privat-„Vortheil dem allgemeinen aufzuopfern **).“ Dreizehn Domherrn poſtulirten den Kardi-nal, aller kaiſerlichen Erinnerung ungeachtet, und obſchon der Papſt deutlich ſeine Abgeneigt-

*) S. das ganze Schreiben in Londorpii acta publica Th. 13. p. 610. u. f.

**) Worte Joh. von Müller in der Darſtellung des Fürſtenbundes 18n Kapitel.

heit durch Verweigerung eines breve eligibilitatis *) zu erkennen gegeben hatte. Nur neun hatten patriotiſchen Sinn für allgemeines Wohl und erwählten den Prinzen Joſeph Klemens von Baiern. Der Papſt erklärte ſich für die Wahl, wiewohl die Poſtulirenden verſchiedene Wahlgründe für ſich hatten, entweder die Gültigkeit der Poſtulation **) oder eine neue Wahl zu fodern. Er ertheilte dem Prinzen die Confirmation, dispenſirte im Alter und geſtattete die Adminiſtration des Erzſtiftes im Weltlichen ohne Beſchränkung, im Geiſtlichen

**) Das er, obwohl Domherr zu Kölln, doch bedurfte, weil er ſchon Biſchof zu Straßburg war.

*) Nach kanoniſchen Rechten werden eigentlich zur Poſtulation 2/3, mithin im vorliegenden Falle von 24 Domherrn 16 Stimmen, zur Wahl aber nur der größere Theil des Kapitels erfordert. Die Stimmen der Poſtulirenden galten nicht bei der Wahl, alſo wählten nur 11. Von dieſen hatte der Prinz 9, alſo die Mehrheit. Dieß der Entſcheidungsgrund des Papſtes. Aber man hat mehrere Fälle, wo Poſtulationen vom Papſte gegen Wahlen genehmigt wurden, obwohl die Poſtulatur nur majora hatte.

mit einiger Einſchränkung. Auch der Kaiſer diſpenſirte wegen des Alters. Und doch konnte der Prinz erſt geraume Zeit nachher zum Sitz und zur Stimme im Kurfürſten-Rathe gelangen, nachdem der Kaiſer wegen der Admiſſion beſondere Schreiben an die Kurfürſten erlaſſen, und dieſe darüber in einer eigenen Sitzung abgeſtimmt hatten. Alle Kurfürſten waren für den Prinzen gut geſinnt; aber Kurſachſen machte doch die Bemerkung, der Kaiſer hätte wegen des Alters nicht ohne Gutachten der Kurfürſten diſpenſiren ſollen, und bedang, daß dieſer auſſerordentliche Fall für die Zukunft nicht zur Konſequenz und ad exemplum angeführt werden dürfe. Brandenburg und Kurmainz traten bei.

Wenn alſo in einer ſolchen Sache ſchon die Kurfürſten verlangten, daß vor Ertheilung der Diſpenſation der Kaiſer von ihnen ein Gutachten hätte fodern ſollen, und zwar zu einer Zeit, wo wegen des entſtehenden Krieges mit Frankreich Gefahr auf dem Verzuge haftete; um wie viel mehr werden nicht nur die Kurfürſten, ſondern alle Fürſten und Stände mit Recht fodern können, zuvor gehört zu werden, wenn es dar-

auf ankommt, einen Fremden fähig zu machen, die eminenteſte Würde unter den deutſchen Für⸗ſten zu beſitzen, einen Fremden, der ein von Frankreich abhängender Erzbiſchof, des franzö⸗ſiſchen Kaiſers Großalmoſenier, ſein naher Ver⸗wandter iſt.

Doch das geſtehen ja ſelbſt alle Verehrer des erhabenen Kurfürſten: daß der gethane Schritt ganz auſſerordentlich und abweichend von allen Formen, von aller bisherigen Obſervanz ſeye; aber ſie entſchuldigen ihn durch den Drang der Umſtände, gegen welchen alle übrigen Be⸗trachtungen, ſie mögen auch Namen haben wie ſie wollen, gar nicht in Anſchlag gebracht wer⸗den dürfen *). Sie ſagen: Rettung des Kur⸗ſtaates, des Primats, der deutſchen Kirche, der Verfaſſung von ganz Deutſchland habe ihn noth⸗wendig gemacht, auch ſeye dieſer Schritt nicht ohne Beiſpiel in der jüngſten Geſchichte des Reichs. Durch dieſes letztere deutet man auf die Veränderungen, welche mit dem Deutſchen⸗

*) Worte eines Schriftſtellers, den man jedoch zu nennen Anſtand nimmt, indem ſeine monatlichen Abhandlungen gewiſſermaſſen als Handſchrift zir⸗kuliren.

und Johanniter-Orden vorgegangen ſind. Beide Orden wurden aus Rückſicht für die Kriegsdienſte ihrer Glieder nach §. 26. des Reichs-Deputations-Schluſſes der Säkulariſation nicht unterworfen; ſie erhielten ſogar Entſchädigung für verlohrne Länder und Einkünfte. Dieſes Reichsfundamental-Geſetzes ungeachtet wurden beide Orden in Deutſchland, ohne Wiſſen und Willen des Reichs, ſelbſt ohne alle Anzeige bei dem Reichstage, ſäkulariſirt. Das Deutſchmeiſterthum wurde durch den Preßburger Frieden Erbtheil eines öſterreichiſchen Prinzen *), der

*) Art. XII. La dignité du grand maitre de l'ordre teutonique, les droits, domaines et revenues, qui, anterieurement à la preſente guerre, dependoient de Mergentheim, Chef lieu de l'ordre, les autres droits, domaines et revenues, qui ſe trouveront attachés à la grande Maitriſe à l'époque de l'échange des ratifications du preſent traité, le dit ordre ſe trouvera en poſſeſſion, deviendront hereditaires dans la perſonne et la deſcendance directe et maſculine par ordre de primogeniture de celui des princes de la maiſon imperiale, qui ſera deſigné par S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche.

Johanniter-Orden übertrug die Koadjutorie cum futura ſucceſſione für das Großpriorat von Deutſchland dem zweiten Sohne des Königs von Baiern, wogegen Baiern die bona officia übernahm, des Ordens ältere Beſitzungen zu ſchützen und demſelben zur verſprochenen Entſchädigung zu verhelfen. Hier ging der Johanniter-Meiſter und ſein Miniſterium unendlich weiter. Um Schutz für künftige Exiſtenz zu gewinnen, opferten alle Ordensglieder die Ausſicht, jemals zur Johanniter-Meiſter-Würde zu gelangen, indem ſie ſolche für den neuen Großprior und ſeine Deszendenz erblich machten und an den Ordensſtatuten eine nie gehörte weſentliche Veränderung, nämlich die Aufhebung des Zölibats für den Großprior, vermittelſt päpſtlicher Diſpenſation, vorſchlugen. Groß ſind allerdings dieſe, ohne Wiſſen des Reichs vorgenommenen, Veränderungen, letztere noch mit vielem Scheine der Geſetzlichkeit, erſtere bloß Wirkung der Gewalt; beide zeugen großen Verluſt für den geſammten deutſchen Adel, und wie wenig Mächtige ſelbſt die neueſten Fundamental-Geſetze ehren. Allein ſie ſind weder ſo tief eingreifend in die Verfaſſung, noch ſo auſſerordent-

lich, als die Koadjutorie des Reichs-Erzkanzlers. Zu bedauern iſt die Demüthigung des Reichs; aber im Grunde liegt doch demſelben ſo ſehr viel nicht daran, ob ein gewählter geiſtlicher Herr oder ein erblicher deutſcher Prinz die Güter und Länder dieſer Orden beſitzt. Alle Bisthümer wurden ſäkulariſirt, und in erbliche Fürſtenthümer umgeſchaffen, aber die Grundverfaſſung des Reichs blieb. Beide Orden entgingen auf kurze Zeit dem allgemeinen Looſe; ſie unterlagen ihm nach einem neuen Sturme. Statt gewählter deutſcher Fürſten haben die Orden, hat das Reich, erbliche, deutſche Fürſten aus alten deutſchen Fürſtenhäuſern. Ihr Einfluß auf das Reich iſt nur wenig bedeutend. Sie haben an der Wahl des Oberhaupts keinen Theil und in der Geſchichte des Reichs werden ſie kaum bemerkt. Im Grunde verliert bloß der deutſche Adel. Aber der Kardinal Feſch, ein Ausländer, der in Frankreich nationaliſirt iſt, ſoll in Zukunft an der Spitze der deutſchen Kirche, an der Spitze des Kurkollegiums ſtehen! Seine Stimme iſt weſentlich, vielleicht entſcheidend bei der Wahl des künftigen Oberhaupts, Einflußreich auf alle Verhandlungen und Ge-

ſchäfte der Stände. Zwar ſoll dieſe eminente Würde in ſeiner Familie nicht erblich werden; nur dießmal ſoll die freie Wahl des Domkapitels ſuſpendirt ſeyn! Aber haben wir Hoffnung, daß je dieſe freie Wahl wieder hergeſtellt werde, wenn die Politik Frankreichs will, daß Deutſchland noch eine ſeiner alten Verfaſſung ähnliche Konſtitution habe? Werden nicht immer franzöſiſche Prinzen, oder franzöſiſche Reichsgenoſſen, die nämliche Würde bekleiden, ſo lange Frankreich Macht hat, ſein Anſehen im Reiche geltend zu machen? Hier verliert nicht bloß der Adel, das Reich verliert. Es wird abhängig von fremder Macht.

Doch alle dieſe Betrachtungen ſollen ja verſchwinden, da es hier darauf ankam, die Verfaſſung Deutſchlands durch die Erhaltung des Kurſtaates zu retten. Es iſt allerdings richtig, daß, ſoll das alte ehrwürdige Gebäude der deutſchen Verfaſſung nicht ganz zuſammenſtürzen, es durchaus nothwendig iſt, daß die Würde und das Amt eines Reichs-Erzkanzlers bleibe, und eben ſo richtig iſt es, daß ein Reichs-Erzkanzler ohne Land und ohne unabhängige Einkünfte eine bloße Maſchine in den Händen derer würde,

welche ihn beſolden. Aber eben ſo richtig, wahr und unbezweifelt iſt das Intereſſe nicht nur der Stände, ſondern ſelbſt der benachbarten Staaten, daß dieſe eminente Würde nicht von einer Perſon bekleidet werde, deren Familien-Verhältniſſe ſie von irgend einem großen Hauſe oder einer großen Macht abhängig machen. Die Politik der Domherrn *) war daher von alten Zeiten, ſtets einen Fürſten aus ihrer Mitte und zwar von Reichsfreiherrlichem oder Reichsgräflichem Stande zu wählen. Sie ſahen ganz richtig, daß es um ihre Wahlfreiheit gethan ſeye, wenn ſie nur einmal von dieſem Grundſatze abwichen. Seit Kurfürſten von Mainz waren, konnte nur einmal ein Prinz von Sachſen (1482 auf 2 Jahre), ein Markgraf von Brandenburg (1514) **) und ein pfälziſcher Prinz (1729)

*) Es iſt bekannt, daß ſie oft großen Verſprechungen kein Gehör gaben und glänzende Ausſichten verſchmähten, wie die Mainzer Geſchichte noch in den letzten Zeiten lehrt.

**) Wahrſcheinlich würde ohne die dazwiſchen gekommene Reformation dem Erzſtifte Mainz kein anderes Loos als ſpäterhin jenem zu Kölln geworden ſeyn.

zum Erzſtifte gelangen. Einem öſterreichiſchen Prinzen gelang es nie, ſelbſt nicht in jenen Zeiten, wo Oeſterreichs Präpotenz die Wahl eines Prinzen aus dieſem Hauſe zur Erhaltung des Kurſtaats angerathen haben konnte. Man ſah ſehr richtig, daß zwiſchen Nichtſeyn und unbedingter Abhängigkeit oder politiſcher Sklaverei der Unterſchied nur geringe iſt. Man war aus der Geſchichte der griechiſchen Freiſtaaten belehrt: daß, wenn es einmal der Präpotenz gelungen, ſich in unſern Angelegenheiten unter dem Scheine Rechtens einzumiſchen, nur ein Schritt noch zur völligen Unterjochung zu thun iſt. Man erkannte: es ſeye beſſer, einen offenen Feind, als einen zweideutigen Freund, zu haben. Gegen jenen findet man in Talenten und Freunden Schutz; durch dieſen verſcherzt man alle Freundſchaft, wird ſelbſt allen Freunden zweideutig und verdächtig. Roms Föderativ-Syſtem giebt Belege, die Geſchichte der Päpſte beſonders, Venedigs, Hollands, der Schweiz und vieler andern Staaten liefert häufig Beiſpiele. An Polen will der Verfaſſer nicht erinnern, das ſeine Unabhängigkeit und Freiheit ganz verlor, und endlich vernichtet wurde, weil es zugab, daß Fremde an ſeiner Konſtitution modelten.

Der Verfaſſer wagt nicht zu entſcheiden: ob es löblich, ob für das allgemeine Wohl der ganzen Europäiſchen Republik gut, ob zu wünſchen geweſen wäre „eine ſchon durch ihr Alter „ehrwürdige, ſchon in ſo manchen mißlichen „Zeitläuften beſtandene, mit ruhmwürdiger Ar„beit und mit Kampf errungene uud eben deßhalb „theure freie Verfaſſung ſo ganz und rein, „wie ſie das jetzige Geſchlecht von ädlen Vorfah„ren erbte, auch der Nachwelt zu überliefern *).“ Die alte ehrwürdige Verfaſſung beſtand ſchon lange nicht mehr. Der Grund zur Vernichtung oder Schwächung ward zu den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens gelegt, als die Stände zugaben, daß fremde Mächte ſich in ihre häuslichen Angelegenheiten miſchten, und die Konſtitution Deutſchlands regelten und garantirten. Alle Freiheit iſt verloren, wenn ſie nicht ſtark genug iſt, ſich durch ſich ſelbſt zu erhalten. Hätte Frankreich fremden Mächten geſtattet, eine Verfaſſung einzurichten und dafür Gewähr

*) Worte Dohm's in der vortreflichen Schrift über den deutſchen Fürſtenbund, ein Werk, das jetzt von allen deutſchen Fürſten und ihren Miniſtern geleſen und beherzigt werden ſollte.

zu leiſten, es hätte ſeine Unabhängigkeit verlohren und hätte keine Konſtitution. Man ſollte glauben, eine Verfaſſung, wie die deutſche, die von alten Zeiten her bloß auf die Defenſion berechnet war *), und niemals den Nachbarn gefährlich werden konnte, eine ſolche Verfaſſung ſollte von allen Nachbarn als das Palladium eigener Selbſtſtändigkeit geehret worden ſeyn. Allein jedes Defenſiv-Syſtem bei mächtigen Nachbarn, beſonders ſeit dem Europa ein Militär- und Offenſiv-Syſtem angenommen hat, zeugt von Schwäche, und Schwäche reizt die Begierde des Nachbars und Eroberers. Hiezu kam die politiſche Eiferſucht zwiſchen den Kaiſern und Ständen, wo jene das Verlorene wieder zu erwerben, dieſe das Erworbene zu verwahren, ſtets befliſſen waren, die Eifer-

*) Der Heerbann war bloß zur Vertheidigung oder zur Rache zugefügter Beleidigungen in Thätigkeit zu ſetzen. Eigentliche Offenſiv-Kriege hat Deutſchland wenige. Innere Kriege dürfen hieher ſo wenig gerechnet werden, wie die Kriege der Geleite, oder in unſern Tagen das Hingeben der Truppen für Geld.

ſucht der Stände unter ſich und der katholiſchen und proteſtantiſchen inſonderheit, wo jeder Wunder was Großes zu thun glaubte, wenn er nur dem andern ſchadete, endlich, und wohl vorzüglich, das Streben vieler, ja faſt aller Stände, nach mehrerer Hoheit *), das angenommene Erweiterungs- und Arrondirungs-Syſtem und die täglich mehr wachſende Ungeduld, ſich in alle öffentlichen Angelegenheiten Europens zu miſchen, ſich und nur ſich, nicht dem Reiche, die Freundſchaft mächtiger Nachbarn zu erwerben, ſelbſt auf Koſten des deutſchen Mitſtandes, oder ihre Feindſchaft von ſich abzuwehren, nicht ſelten zum Nachtheile des Vaterlandes und der Einzelnen. Bei ſo vielen Urſachen des Verfalls iſt zu bewundern, daß eine ſolche Verfaſſung noch ſo lange gehalten hat, daß Deutſchland noch, wenigſtens dem Namen nach, exiſtiret, da es ſchon lange aufhörte, von einer Nation bewohnt zu ſeyn. Nur dem Syſteme des Gleichgewichts haben wir es zu danken, daß Deutſchland nicht ſchon unter Ludwig XIV getheilt wurde, und wären nicht dieſes Monarchen unruhige Ent-

*) Dieſes Wort im weiteſten Sinne genommen.

würfe auf Spanien hingeleitet worden, wahrſcheinlich hätte auch dieſes Syſtem uns nicht gerettet. Nur den Talenten und der Standhaftigkeit des Königs Friedrich II. von Preuſſen haben wir es zu danken, daß der Bund der Mächtigen im Jahr 1756 für Deutſchland die Folgen nicht hatte, welche alle politiſchen Denker, alle wahren deutſchen Patrioten, befürchteten. Der Fürſtenbund war der letzte Seufzer der ſterbenden Freiheit. Wohl uns, wenn er Gelegenheit zur National-Eintracht, zur Abwerfung jedes fremden Joches, geworden wäre!! Mit Friedrich ſtarb der Genius der deutſchen Verfaſſung, der durch den uneigennützigen Kampf für Baierns Erhaltung dem Syſteme der Unabhängigkeit und der Erhaltung durch ſich ſelbſt neues Leben, neue Kraft gegeben, der Nation zur verlorenen Ehre wieder geholfen hatte. Aber die Periode war kurz. Wir wurden nur zu bald der Spott unſerer Nachbarn. Alle Leidenſchaften erwachten und wirkten, da keiner mehr war, der Stärke, Vertrauen und Anſehen genug gehabt hätte, ſie zu zügeln.

Groß war das Unglück, welches die Nation im letzten Kriege, nicht ohne ihre Schuld,

traf, noch größer, daß ſie ſich nicht erheben konnte, den Verluſt gemeinſchaftlich zu tragen, verderblich für alle Verfaſſung, daß die Deutſchen unter ſich das Ganze zu ordnen ſich nicht getrauten; ſondern fremde Hülfe, fremdes Anſehen, fremde gebieteriſche Kraft anflehten, daß ſie Baumeiſter riefen, die unſere Wohnungen nicht kannten und das ganze Gebäude nur von der äuſſeren Seite betrachteten. Es war ein gefährliches Beiſpiel, alle geiſtlichen Staaten zum Sühnopfer zu bringen, aber noch weit gefährlicher, den Opferaltar von fremder Hand errichten zu laſſen. Selbſt die ehrenvolle Hingebung der geiſtlichen Stände *) gab unſern Gebietern einen vollen Beweis von unſerer Geduld, mußte ſie reitzen, ihre Hände weiter auszuſtrecken und zu verſuchen, wie groß unſere Langmuth ſey. An Vorwänden konnte es nicht fehlen. Die geiſtlichen Fürſten und Prälaten beſaßen deutſche Lande und Hoheit, die Reichsſtädte genoſſen der Reichsſtandſchaft unter gleichem Titel und mit gleichen Rechten, wie jeder

*) Beſonders zeichnete ſich hier der biſchöflich Konſtanziſche Abgeſandte in der Vorſtellung an die Reichsdeputation aus.

deutſche Fürſt und Stand die ſeinigen *). Wur⸗de es einer fremden Macht leicht und ward ſie von Deutſchen ſelbſt unterſtützt und geleitet, durch ein Manifeſt ſo viele Stände zu vernich⸗ten, oder andere von ihrem bisherigen Stande zu verrücken; ſo mußte in ihr natürlich der Ge⸗danke erwachen, auch gleiches Schickſal allen, oder wenigſtens jenen zuzubereiten, die ihrer Politik oder ihren Abſichten im Wege ſtehen oder zu ſtehen ſcheinen. In dieſem Zeitpunkte befinden wir uns. So wie jetzt die Lage von Deutſchland iſt, ſo wie jetzt ſo viele deutſche Fürſten, Grafen und Herrn denken und han⸗deln, hängt Deutſchland ganz von den Win⸗ken Frankreichs ab. Das Strömen ſo vieler Großen nach Paris iſt Beweis. Zwiſchen ih⸗nen herrſcht keine Eintracht: jeder denkt und ſorgt nur für ſich. Die Auflöſung der alten Ver⸗faſſung iſt nahe; eine neue ſoll eine fremde Hand geben. Wird dieſe Auflöſung durch die Ernen⸗nung des Kardinals Feſch zum Reichs⸗Erz⸗

*) Dieß iſt beſonders ſchön und ſtark in der Dar⸗ſtellung des deutſchen Fürſtenbundes und in der bereits angeführten Schrift von Dohm auseinan⸗der geſetzt.

kanzler verhindert oder nur weiter hinausgerückt? Wird ſie nicht vielmehr, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache nach, beſchleunigt?

Das iſt wohl nicht zu befürchten, daß der franzöſiſche Kaiſer Deutſchland ganz zu einer franzöſiſchen Provinz machen, alle Territorialhoheit zertrümmern und das Reich in Departements, wie die piemonteſiſchen Staaten, plötzlich eintheilen werde. Eine ſolche große Veränderung könnte ohne Theilnahme der nordiſchen Mächte und ſelbſt Oeſterreichs nicht zu Stande gebracht werden, die alle geſunde Politik verlaſſen haben müßten, wenn ſie durch angebotene, ſelbſt große, Vortheile ſich täuſchen ließen. Im Gegentheil iſt zu vermuthen, daß, wenn der franzöſiſche Kaiſer dieſe Abſichten deutlich blicken lieſſe, unter den noch ſtehenden Europäiſchen Mächten eine gewünſchte Einigkeit entſtehen würde, deren Mangel bisher eine der Haupturſachen des großen Glücks der franzöſiſchen Waffen und unſeres Unglücks war. Nun iſt zwar bekannt, daß der franzöſiſche Kaiſer weder Krieg noch große Hinderniſſe ſcheut, ja, daß dieſe ſeinen Geiſt nur noch mehr rei-

ßen, ſie zu überwinden; allein, die Politik ſelbſt ſcheint Frankreich ein ſolches Projekt zu mißrathen, und was er bisher in Holland, in der Schweiz, zum Theil in Italien und ſelbſt in Deutſchland that, ſcheint anzuzeigen, daß er keine weiteren Territorial-Vergrößerungen für Frankreich ſelbſt beabſichtige, zwar die Nachbarn unter dem Namen der Bundesgenoſſen zu beherrſchen, nicht aber die Nation ganz zu Franzoſen zu machen wünſche *). Möglich,

*) Der Verfaſſer kann nicht unterlaſſen, eine lehrreiche Stelle aus Vogts Staatsrelationen 6 B. 2 Heft S. 128. hier anzuführen. Als Philipp, ſchreibt derſelbe, den Herrn in Griechenland ſpielen wollte, hütete er ſich ſehr, dieſen Bund gewaltſam aufzuheben: denn dadurch würde er alle Griechen gegen ſich aufgebracht haben. Zuerſt wußte er mit vieler Liſt die Uneinigkeit in Städten und Staaten anzuzetteln. Er miſchte ſich unter allerlei Vorwand in ihre Angelegenheiten. Er ließ ſich im Amphiktionen-Gerichte die Stimme geben, welche die Phocenſer verloren hatten. Dann kam er mit ſeiner mazedoniſchen Kriegsmacht herangezogen und überwältigte ganz Griechenland. — Die Schlacht von Chäronäa gab ihm

daß derſelbe noch feſte Punkte dieſſeits des Rheins zum ſichern Uebergange und um die deutſche Nation in Zaum zu halten, nehme, aber weiter ſcheint derſelbe vor der Hand nicht gehen zu wollen.

Aber angenommen, der Plan des franzöſiſchen Kaiſers ſeye, ganz Deutſchland dem franzöſiſchen Staate einzuverleiben, um das Reich Karls des Großen herzuſtellen —, wird da die Ernennung des Kardinals Feſch zum Reichs-Erzkanzler dieſen Plan vernichten, oder auch nur die Ausführung verſchieben? Gewiß nicht.

alle Gewalt; aber auch als Sieger hob er das griechiſche Bündniß nicht auf. Um ſeine Herrſchaft nicht verhaßt zu machen, ließ er ſich von den griechiſchen Bundeshäuptern zum gemeinſchaftlichen Feldherrn gegen die alten Erbfeinde des griechiſchen Namens, die Perſer, wählen und lenkte ſo den Haß, der ihn treffen konnte, nach Aſien. Man kann alſo nicht ſagen, daß die Konföderation der Griechen durch die Mazedonier eigentlich vernichtet worden ſeye; ſie wurde nur aus einem Schutzbunde gegen Uebermacht in einen Trutzbund für Uebermacht verwandelt.

Groß iſt zwar jetzt die Würde eines Reichs-Erzkanzlers; aber nicht ſo groß, nicht ſo einträglich, daß ſie einen Erſatz fürs Ganze gewähren, oder den franzöſiſchen Kaiſer nur einen Augenblick zweifelhaft machen könnte, das Ganze zu nehmen.

Ein anderer Fall iſt denkbar: daß Frankreichs Politik und Intereſſe fordere, nachdem es ſeine beiden Flanken durch Könige aus der regierenden Familie gedeckt hat, der Rücken zu Land durch hohe Gebirge und ein mindermächtiges Reich geſchützt iſt, in ſeiner Fronte Deutſchland in mehrere nicht ſehr große, aber doch immer bedeutende, Staaten zu theilen, die, beherrſcht von Blutsfreunden des Regenten, oder Bundesgenoſſen des Hauptſtaates, zur Abwehrung jedes Angriffs auf Frankreich, oder als leichte Truppen zur Erweiterung des Föderativ-Syſtems dienen. Hier kömmt es darauf an, ob dieſe Reges ſocii unter ſich eine Konföderation unter einem Oberhaupte bilden, oder iſolirt eben ſo ſouverän handeln ſollen, wie ehemals die Bundesgenoſſen der römiſchen Republik, oder die Freiſtaaten Griechenlands unter dem macedoniſchen

Philipp. Im erſten Falle iſt die Stelle eines Reichs=Erzkanzlers allerdings denkbar und vielleicht nothwendig. Aber wird die Ernennung eines franzöſiſchen, mit dem Regenten ſo nahe verwandten, Herrn zu dieſer Würde wohl dazu nützen, dieſer Verfaſſung nur einen Schein von Freiheit zu geben? Wird ſie nicht vielmehr dazu dienen, die ganze Bundesgenoſſenſchaft noch abhängiger vom franzöſiſchen Throne zu machen? Wird ſie nicht die Mittel erleichtern, dem franzöſiſchen Kaiſer den Weg zu dem deutſchen Throne zu bahnen, wenn es je ſeine Abſicht ſeyn ſollte, ſein Haupt mit dieſer ziemlich läſtigen Krone zu beſchweren!

Wünſchenswerth mag auch wohl allerdings dem franzöſiſchen Kaiſer und der Politik Frankreichs angemeſſen ſeyn *), daß in dieſer neuen Konföderation der Erzkanzler ſein Verwandter ſeye und daß es keines Gewaltſtreiches, keines unmittelbaren Befehles bedurfte, den Kardinal Feſch an die Spitze der Geſchäfte und des

*) Er ſagt es ſelbſt in der oben (S. 9.) angeführten Miſſive vom 5. Junius.

Bundes zu ſtellen. Aber was dem Wunſche und der Politik des franzöſiſchen Kaiſers angemeſſen iſt, das iſt nicht immer und am wenigſten in vorliegendem Falle, der Wunſch und die Politik deutſcher Patrioten. Iſt im Rathe der Mächtigen eine neue Konföderation deutſcher Fürſten beſchloſſen, kann die alte Verfaſſung nicht erhalten werden; ſo wünſchen wenigſtens alle deutſche Patrioten, daß in dieſer Verfaſſung jene Freiheit nicht verloren gehe, für deren Erhaltung unſere Voraͤltern ſo viel Blut vergoſſen; ſo wünſchen wir unſere föderirten Fürſten von aller fremden Herrſchaft frei zu wiſſen; ſo wünſcht jeder, nicht von fremden, ſondern von eingebornen, Prinzen beherrſcht zu ſeyn, die unter uns erzogen, unſere Rechte, unſere Geſetze, unſere Sitten und Gebräuche kennen und ehren.

Sollen die Reges ſocii keine Konföderation bilden; ſo hört alle freie Verfaſſung Deutſchlands, jeder Schatten von ſeiner alten Konſtitution auf. In dieſem Falle iſt ein Erzkanzler überflüſſig; er müßte denn bloß dazu dienen, die Könige zu kontrolliren, daß kein deutſcher Gedanke in ihnen entſtehe.

Doch wenn der Verfaſſer die Mittheilung des Reichsdirektorial ⸗ Geſandten recht verſteht, ſo ſoll eben durch dieſe Ernennung jener gänzlichen Umwälzung Deutſchlands vorgebeugt; ſo ſoll dadurch der Kurſtaat zum Beſten des Reichs und ſeiner Verfaſſung erhalten werden! Der Sturm, der dieſer und jenem droht, kann nach der jetzigen Lage der Dinge entweder nur von Frankreich oder von den Ständen des Reichs ſelbſt kommen. Im erſtern Falle glaubt man alſo, den Regenten Frankreichs durch Ernennung eines ſeiner nächſten Verwandten zur Würde des Erzkanzlers, eine zärtliche Neigung für die Erhaltung der Verfaſſung, und für die Erhaltung und Vergröſſerung des Kurſtaats einzuflößen, wodurch dann von ſelbſt bei Frankreichs Uebermacht jede Gefahr von Seiten der Stände beſeitigt würde.

Der Verfaſſer will gerne zugeben, daß, wenn der franzöſiſche Kaiſer je beſchloſſen habe, die alte Verfaſſung umzuſtoſſen und aus Deutſchland ein Syſtem von föderirten oder iſolirten Königen und Fürſten unter Frankreichs Obervormundſchaft zu bilden, das gewählte Mittel

dazu dienen könne, dieſer nicht wünſchenswerthen Verfaſſung eine andere Geſtalt zu geben. Das Anſehen des Kurfürſten Reichs-Erzkanzlers hat zwar durch die Säkulariſation der Hochſtifte sehr gelitten, deren Vorſteher großen Theils in ihm ihr Haupt erblickten, und bei deren Entſchließungen bei Reichs-Geſchäften derſelbe ein großes Gewicht hatte. Inzwiſchen hat er von ſeinen Vorzügen nichts verloren, und, unterſtützt von einer Macht, wie Frankreich, wird ſein Einfluß ſteigen, ſeine Entſchließungen, ſeine Stimme, werden entſcheidender ſeyn, als vorhin. Er iſt der Sprecher, das Os imperii, und wer weiß nicht, was bei Verhandlungen auf die erſte Sprache, auf die Vorſtellung der Sache ankommt? Erwünſcht muß es daher gewiß dem franzöſiſchen Kaiſer und angemeſſen der Politik Frankreichs ſeyn, einen Prinzen an der Spitze der Geſchäfte zu wiſſen, an deſſen Anhänglichkeit und gutem Willen, die Abſichten Frankreichs zu befördern, man nicht zweifeln darf, erwünſchter durch Ueberredung zu herrſchen, als durch Befehle und Weiſungen, die immer gehäſſig ſind, und nicht ſelten Widerſtand ſelbſt bei geringen Kräften erweckten. Der Deutſche beſonders hängt

ſehr an Formen. Die ſchlimmſte Sache kann durch ſie den Schein der Unſchädlichkeit, der Thunlichkeit erhalten.

Aber das iſt vielleicht nicht das geringſte Schlimme bei der Sache, daß ſo der Schein der Gewalt vermieden, und die Form des Rechts gewonnen wird; aber das iſt für Deutſchland nachtheilig, wenn der Sprecher nicht reden darf, wie er ſoll, ſondern wie er muß. Man hat den geiſtlichen Fürſten ſtets vorgeworfen: daß viele aus Dankbarkeit für die Erhebung auf den Fittichen des doppelten Adlers oder aus Eifer für die Religion zu ſehr am Hauſe Oeſterreichs gehalten, und zu oft die Wünſche deſſelben befördert, begünſtigt haben. Die Geſchichte kann dieſe Thatſache nicht widerlegen. Aber da war nicht nur ein ſtarkes Gegengewicht im Reiche; ſondern wir haben auch häufige Beiſpiele, daß Vaterlandsliebe und Ehrfurcht für Geſetze in großen Gefahren die Gefühle der Dankbarkeit und des falſchen Religionseifers erſtickten, und zu jenen Schritten hinleiteten, welche Politik und Liebe zur freien Verfaſſung geboten. Wir dürfen nur an Johann Philipp von Schönborn, den großen

Mainzer Kurfürſten, erinnern. Er war die Seele des Sicherheitsbundes von 1658, dem auch Kölln, Trier, Münſter und Baſel ſchwuren. Eben ſo trat der weiſe Friedrich Karl von Erthal dem deutſchen Fürſtenbunde in unſern Tagen bei; vieler andern nicht zu gedenken. Wenn indeſſen Gefühle der Dankbarkeit ſchon beſorglich waren; was müſſen wir nicht von Banden der Freundſchaft und Verwandtſchaft fürchten, noch dazu, wo Anhänglichkeit an ein fremdes Vaterland ſo ſchnell nicht verwiſcht werden kann?

Es iſt keine Beleidigung des Kaiſers Napoleon, vorauszuſetzen, er werde den Reichs-Erzkanzler zu allen ſeinen Abſichten, die ihm gut, dem franzöſiſchen Reiche nützlich ſcheinen, brauchen, durch ihn die übrigen Stände des Reichs, wo nicht alle, doch die meiſten, nach ſeinen Zwecken leiten. Er gehört nicht uns, er gehört dem franzöſiſchen Volke, für deſſen Ehre und Wohlfahrt er väterlich zu ſorgen geſchworen hat. Es verdient Lob, iſt rühmlich und recht, Verſprechungen und beſchworne Verheiſſungen zu erfüllen. Es iſt keine Beleidigung zu glauben,

der Kardinal Feſch werde williger für franzöſiſches Intereſſe als für deutſches ſeyn. Die Liebe des erſten Vaterlandes hat zu ſtarke Wurzeln, als daß ſie durch Liebe des neugegebenen wenigſtens ſo bald erſtickt werden könne. Hierzu nur noch die Gefühle der Dankbarkeit, der Furcht, der Hoffnung, der Beſorgniſſe, die nur durch ſtarke Stützen entfernt werden können. Aber für uns Deutſche, denen es ſchon hart ſchien, die von jeher widerſtanden, vom Willen eingeborner Kaiſer abzuhängen, für uns, die wir in frühern Zeiten Fremde riefen mit großen Gefahren zum Schutze unſerer freien Verfaſſung, nicht zu unſern Oberhäuptern, noch weniger zu unſern Herrſchern, für uns, ſeit wir unſere Geſchichte kennen, zur Freiheit gewöhnt, für uns muß es unerträglich ſeyn, fremdes Joch zu tragen, in Feſſeln zu leben, die, wenn auch in ſeidene Bänder verwandelt, doch Feſſeln bleiben. Und dahin führet dieſe Wahl. Wir wollen ſogar annehmen, daß der edle Gedanke, Schützer einer freien Verfaſſung zu ſeyn, die regen Begierden des Eroberers und Herrſchers erſticken könne, — wer bürgt uns für die Zukunft?

Ferner, wir haben keine Hoffnung, von dem franzöſiſchen Vorſtande befreit zu werden. Man weiß, welchen Einfluß die lebenden geiſtlichen Fürſten auf die Wahl ihrer Nachfolger hatten, ſo lange die Kapitel in ihrer Verfaſſung blieben. Sie hatten viele Präbenden zu vergeben; viele Pfründen, Einkünfte, Ehre zu ertheilen ſtand großen Theils bei ihnen. Die Partei kluger Regenten war ſtets in den Kapiteln die ſtärkſte. Können wir hoffen, daß ſelbſt bei erhaltener Wahlfreiheit des künftigen Kapitels dieſes jemals von der Wahl eines franzöſiſchen Prinzen abgehen werde; beſonders, wenn der Kurſtaat durch franzöſiſche Hülfe an Macht und Mitteln, die Ergebenen zu belohnen, gewinnt?

Das iſt die freie Verfaſſung, die uns bereitet wird! Und wie demüthigend für die deutſche Nation, daß unter unſern Prinzen und Fürſten keiner war, der an der Spitze der Geſchäfte zu ſtehen verdiente, vermochte!

„Aber es gab kein anderes Mittel, die be„drohte Vernichtung des Kurſtaats zu beſeiti„gen, kein anders, demſelben eine feſte Dauer

„zu verſchaffen, als das gewählte. Der mäch„tige Arm Napoleons wird den Kurſtaat er„halten und jede Hand, die lüſtern nach dem„ſelben ausgeſtreckt würde, zurückweiſen.“ Der Verfaſſer gibt dieſes willig zu. — Die Politik Frankreichs erfordert vollkommen, dem Kur-Erzkanzler nicht nur ſeine Reichsgeſetzmäßige Dotation zu erhalten; ſondern demſelben noch mehrere Stärke und ſo ſeiner Sprache mehr Anſehen und Kraft zu geben, um ſie nicht immer durch franzöſiſche Herrn, was läſtig und vielleicht bedenklich wäre, oder durch Machtſprüche, die Gemeingeiſt erwecken könnten, unterſtützen zu müſſen.

Aber wem nützt dieſe Erhaltung, ſelbſt die Vergrößerung? Nicht der Familie des Regenten. Ein deutſcher geiſtlicher Fürſt ſollte keine Familie kennen, und überhaupt ſind die Vortheile groß genug, die ein Biſchof ſeinen Verwandten verſchaffen kann. Nicht dem Reiche. Seine freie Verfaſſung wird nicht erhalten, ſie wird mehr gefährdet, von fremdem Einfluſſe abhängig gemacht. Nicht ſeinen Unterthanen. Sie gehen ohne Kapitulation, gleich einer Feſtung

mit Sturm auf Diſkretion an einen fremden Fürſten über, der ungebundene Hände hat, nach Willkühr zu handeln, und Unterſtützung, den Handlungen Kraft zu geben. Das ſoll nicht ſo viel heiſſen, als ob der Kardinal willkührlich ſeine Unterthanen deſpotiſiren werde. Man lobt ihn als einen Herrn von vortreflichen Eigenſchaften, liberalen Geſinnungen und ſanftem Charakter; man rühmt billig, daß er ſchon jetzt ſich angelegen ſeyn laſſe, die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Deutſchen kennen zu lernen. Aber ſchlimm iſt es, bloß von der Güte des Herzens eines Regenten abzuhängen, noch ſchlimmer die Ausſicht, ſtets willkührlichen Regenten unterworfen zu bleiben.

Bis jetzt mußten geiſtliche Regenten Kapitulationen beſchwören, in denen freilich oft viel thunliches, nützliches und geſetzliches nicht beſchworen wurde. Aber im Ganzen waren ſie das Palladium der Freiheit der Bewohner geiſtlicher Staaten; im Ganzen fand der Unterdrückte Schutz gegen Willkühr bei den Kapiteln und öfters noch bei einzelnen patriotiſchen muthigen Domherrn. Dieſe Ausſicht iſt für ewige Tage

verlohren, und die Furcht, franzöſiſche Einrichtungen, die immer ſehr gut ſeyn mögen, aber für Deutſche nicht paſſen, im Kurſtaate eingeführt zu ſehen, bemeiſtert ſich aller Herzen.

Und ſelbſt dieſe Erhaltung des Kurſtaats, der ſo mancher patriotiſche Bürger die Vernichtung oder die Unterwerfung unter einen deutſchen Fürſten willig vorgezogen hätte, ſelbſt dieſe Erhaltung, wie feſt iſt ſie gegründet? So lange das politiſche Intereſſe der franzöſiſchen Kaiſer fordert, das Reich nicht durch ſich ſelbſt, ſondern durch einen franzöſiſchen Erzkanzler zu leiten. Sobald die Regenten Frankreichs dieſes Sprechers nicht mehr bedürfen, ſondern, ohne Gefahr für Frankreich, Herrſcher Deutſchlands auch dem Namen nach werden wollen oder können, wird ſie der Gedanke, einem Prinzen eine noch ſo fette Pfründe zu geben, nicht abhalten, dieſem Kurſtaate, ſo wie andern Fürſtenthümern, eine veränderte Beſtimmung zu geben, vielleicht ihn zur Ausſteuer einer franzöſiſchen Prinzeſſin, oder zur Stiftung für einen franzöſiſchen Prinzen und ſeine Nachkommen, zu verwenden.

Aber in unſern Tagen, wo aller Gemeingeiſt erſtickt, jeder Patriotismus, jede Anhänglichkeit an das Ganze verſchwunden iſt, wo jeder nur ſich ſieht, nur für ſich zu ſorgen ſcheint *); wer mag es da dem Reichs-Erzkanzler verdenken, daß auch er für augenblickliche Erhaltung und Vergrößerung des ihm anvertrauten Staates handelt? Daß viele, was nicht rühmlich, vergeſſen, Deutſche zu ſeyn, daß nicht wenige, was ſie zu ſpät bereuen werden, ſich der Präpotenz in die Arme werfen, ihr entgegen eilen, ihr die Mittel der Unterjochung erleichtern, ſie zum Verderben gleichſam zwingen, iſt wahr. Die Geſchichte aller Zeiten, aller Völker, liefert der beklagens-

*) Nicht ſo vor 150 Jahren, wo die franzöſiſchen Geſandten am 14. Jänner 1645 an Mazarin ſchrieben: les princes d'Allemagne ſont beaucoup plus touchés, que les princes italiens de l'amour de leur patrie. Par une politique, *digne du Climat*, ils preferent la ſubſiſtance du Corps dont ils ſont membres à l'avantage, que chacun d'eux pourroit éſperer de la diviſion de l'Empire. Es ſcheinet faſt, daß ſich die Vaterlandsliebe nach der Lichtung der Wälder und dem wilder werdenden Klima richte.

würdigen Thatſachen viele. Die Päpſte fanden unter uns und allenthalben Anhänger genug, die ihnen das Zertreten der Völker erleichterten. Die Nachwelt hat ſie gerichtet. Auch Karl, die Ferdinande und Ludwige, hatten unter uns Freunde, die ihre Bewegungen, Deutſchland zu unterjochen, erleichterten, ja ſelbſt leiteten. Es iſt unnütz, ſie zu nennen. Aber wer hat es gelobt? Kurzſichtige Schmeichler, oder religiöſe Eiferer. Wir wollen auf jene nicht hinweiſen, die für Geld feil geweſen waren, das Laſter zu heiligen. Die ſchrecklichſten Despoten, Verwüſter der Welt, die Zuchtruthen der Nationen fanden unter ihren Zeitgenoſſen Lobredner. Aber die Nachkommen ſind unpartheiiſcher. Sie richten diejenigen, welche die Wege zuerſt bahnen, mit gleicher Gerechtigkeit, wie alle, welche ſie betreten. Und haben wir nicht wirklich noch der Fürſten mehrere, welche Verſprechungen, goldene Berge verſchmähten, um frei zu bleiben? Weſſen deutſches Herz erhebt ſich nicht, wenn er den konſtitutionellen Kurfürſten von Sachſen nennt? Können löbliche Beiſpiele nicht zur Nachfolge reizen? Müſſen nur ruhmloſe unſere Schritte leiten?

Dann ſcheint die Lage eines erblichen Für- ſten doch ſehr verſchieden von jener eines geiſt- lichen Regenten. Wenn ein junger unerfahr- ner Prinz von feilen oder Geſchäftsunkundigen Miniſtern vom Pfade der Ehre abgeleitet wird: Zeitgenoſſen und Nachbarn beklagen ihn, trö- ſten ſich, daß der Fürſt zur reifern Kenntniß gelange, die Fehler verbeſſern könne. Er kann ſelbſt vom Bunde mit dem Feinde zurücktreten. Wenn ein jammerndes Weib mit ihren unmün- digen Kindern den zärtlichen Gatten und Vater bitte, nicht das Ganze zu wagen, um alles zu erhalten, Theile zu opfern, um nicht dieſes zu verlieren, lieber Etwas als Nichts zu ſeyn, wenn in ſolchen Augenblicken der Gatte und Vater vergißt der goldenen Worte Friedrichs: „Daß es, wenn es einmal ſeyn muß, beſſer „iſt, mit Ehre umzukommen, als ſich mit „Schande unterjochen zu laſſen, wenn man „nicht mehr im Stande iſt, ſich zu vertheidi- „gen *),“ — wenn in ſolchen Fällen der Fürſt mehr Menſch als Regent iſt: dann ver-

*) Geſchichte meiner Zeit, 2 Th. Leipziger Ausgabe in kl. 8. S. 67.

wiſſen Zeitgenoſſen und Nachwelt in ihm Stärke des Geiſtes. Sie beklagen ihn. Ihr Urtheil iſt milder.

Aber ein geiſtlicher Fürſt? — „Die emi„nente Würde des Erzcancellariats (deren Ur„ſprung in die Zeiten der Losreiſſung des deut„ſchen Reichs vom fränkiſchen Staatskörper „hinaufſteigt, und welche bei Mainz geblieben, „beinahe ſeitdem eine Reichskanzlei möglich „geworden) iſt nicht ein bloß mechaniſcher Vor„ſtand, welcher höchſtens diplomatiſche Kennt„niß der Geſetze erforderte. Die oberſten Canz„ler ſind allenthalben angewieſen, die Stim„me der Geſetze und gegen willkührliche Ge„walt ihre Vertreter zu ſeyn. Daher kömmt „einem Erzkanzler nicht nur die Sammlung „und Verwahrung ihres Buchſtabens zu; er „ſoll ihren Geiſt kennen, ihre Verhältniſſe zum „Ganzen der Verfaſſung betrachten, ihre Män„gel, ihren Mißbrauch, und ihre Gefahren „beherzigen, auf die Verbeſſerung der erſten, „die Abſtellung der andern, und auf die Befe„ſtigung ihres Anſehens antragen. Welch ein „Erzkanzler, der die Uebertretung der Funda„mental-Geſetze gleichgültig betrachtete, der ſie

„an deutſchen Erz- und Biſchöfen verletzt ſähe „und ſchwiege, er ſelber ein Erzbiſchof?“

„Daß in allen geſetzlichen Verſammlungen „eines Reichs, deſſen Revolutionen für Europa „und für die Menſchheit eine entſcheidende „Wichtigkeit haben, drei geiſtliche Fürſten die „erſten Plätze behaupten, zeugt von dem rich- „tigen Verſtand unſerer Väter. Sie wollten, „daß die Anſchläge der gewaltigen Herzoge „durch die gemäßigt würden, welche alles, was „ſie ſind, bloß durch die Geſetze ſind, deren „Ohr das Geräuſch der Waffen gegen die Ein- „gebung friedlicher vaterländiſcher Weisheit nicht „betäubt habe; deren Auge nicht brauche auf „Stammältern zu ſehen; die im gedoppelten „Intereſſe moraliſcher und politiſcher Verhält- „niſſe friedſamer Kirchen- und weltlicher Für- „ſtenmacht, als Prieſter des Allerhöchſten, Hir- „ten des Volks und Fürſten des Reichs mit „vielfachem Nachdruck den freien „Mund für Recht öffnen mögen *).“

*) Darſtellung des Fürſtenbundes. Leipzig 1787. S. 319. u. f. Und es iſt zu bemerken, daß Johann von Müller dieß in der Reſidenz des

Zu verkennen iſt es nicht, welchen großen Gefahren der Erzkanzler ſich ausgeſetzt haben würde, wenn er nach dieſem Bilde der Würde ſeines Amtes ſich bedient hätte, um den Geſetzen und der Verfaſſung Ehrfurcht zu verſchaffen, um Eintracht und Muth unter die Stände zu bringen. Möglich, daß er, von egoiſtiſchen Zeitgenoſſen verkannt, im Sturme erlegen, daß ſeine Bemühungen vergeblich, er ſelbſt ein Opfer für Freiheit geworden wäre. Aber patriotiſche Zeitgenoſſen würden den großen Mann bewundert, dankende Nachkommen in beſſeren Zeiten ſeine Bemühungen geſegnet und den letzten geiſtlichen Fürſten ihren Kindern und Enkeln zum Vorbilde aufgeſtellt haben; ſein Name wäre das Loſungswort für alle Freunde der Freiheit geworden; ſein Name wäre geehrt, wie wir noch jetzt die Namen der Römer ehren, die muthvoll ihr Leben ſelbſt dem Vaterlande opferten.

Erzkanzlers, unter ſeinen Augen, mit Wiſſen und Beifall des unvergeßlichen Kurfürſten ſagte, der durch ſeinen Beitritt zum Fürſtenbunde ſeine Vaterlandsliebe und ſeinen tiefen Blick auf das Wohl des Ganzen bewies.

Und iſt nicht ſchon mehr als einmal unſere freie Verfaſſung vom Untergange durch geringe Macht gerettet worden *)? Wer beugte Karls V. ſtolzen Sinn? Wer legte den Grund zum glücklichen Widerſtande gegen die Ferdinande? Wer hielt Ludwig XIV. mitten im Laufe nach Oberherrſchaft auf? Die kraftvolle Sprache des Patrioten weckt politiſche Tugenden ſelbſt in Zeiten, wo Verfeinerung und Luxus Kraft und Nerven erſchlafft zu haben ſcheinen; im Munde des Edlen, der, mit eigener Gefahr, erwärmend zu ſeinen Zeitgenoſſen ſpricht, wirkt ſie Wunder.

*) „Ein kleiner Fürſt, ein Partikular, der nur eine „große Seele und großen Verſtand beſitzt, vermag der prädominirenden Macht Gränzen zu „ſetzen, er wiſſe nur fühlbar zu machen, das „Gleichgewicht ſeye in Gefahr, es erfordere Verbindung“ ſagt ſehr treffend und wahr Joh. von Müller in der Darſtellung des Fürſtenbundes S. 74. Ueberhaupt verdient dieſes Kapitel in der gegenwärtigen Lage mehr als einmal geleſen und von allen beherzigt zu werden, die an der Möglichkeit der Rettung der Republik verzweifeln.

Der Verfaſſer hat bis jezt die Folgen der Koadjutorie für das Reich und den Kurſtaat nur auf den Fall dargeſtellt, wenn Frankreichs Macht gegründet bleibt. Aber kann nicht ein Sir William Temple, ein Prinz von Oranien, den öffentlichen Angelegenheiten eine andere Wendung geben? Haben nicht ſchon mehrmals Talente und Aſſoziationen das Reich und Europa gerettet? Müſſen wir ſogar an der Möglichkeit der Rettung verzweifeln?

Welche Perſpektive dann für den Kurſtaat in dieſem doch denkbaren und möglichen Falle? Welche Perſpective für jenen oder jene, welche die Brücke bauten, damit ſicherer, bequemer und rechtlicher zur Herrſchaft gelangt werden könne? —

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Ernennung des Herrn Kardinals Fesch zum Koadjutor und Nachfolger des Kurfürsten Reichs-Erzkanzlers

Wien 1806

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 647
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251356-7